

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2003

Ausgegeben am 23. Dezember 2003

Teil II

570. Verordnung: Abfallverzeichnisverordnung

[CELEX-Nr.: 31975L0442, 31991L0156, 31996D0350, 31991L0689, 31994L0031, 32000D0532, 32001D0118, 32001D0119, 32001D0573]

### 570. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über ein Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnisverordnung)

Auf Grund des § 4 Z 1 und 2 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102, wird verordnet:

#### Übernahme des Europäischen Abfallverzeichnisses

§ 1. (1) Ziel dieser Verordnung ist die Übernahme des Europäischen Abfallverzeichnisses gemäß § 6 Z 3 bis 6. Mit dieser Verordnung erfolgt

1. die Auflistung von Abfallarten in einem Abfallverzeichnis,
2. die Festlegung, welche Abfälle als gefährlich gelten,
3. die Festlegung eines Abfallcodes für jede Abfallart und
4. die Angabe von Kriterien für die Zuordnung von Abfällen zu einem Abfallcode.

(2) Einzelne Abfallarten des Europäischen Abfallverzeichnisses werden durch Spezifizierungen gemäß § 3 Z 3 ergänzt. Die Spezifizierungen gemäß § 3 Z 3 lit. a müssen nur dann verwendet werden, wenn diese Unterteilung im Materienrecht oder in einem Bescheid vorgesehen ist. Eine freiwillige Verwendung ist möglich.

#### Geltungsbereich und Verpflichteter

§ 2. Diese Verordnung gilt für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle gemäß AWG 2002. Verpflichtete im Sinne dieser Verordnung sind Abfallbesitzer.

#### Begriffsbestimmungen

§ 3. Im Sinne dieser Verordnung ist oder sind

1. „Aushubmaterial“ Material, welches durch Ausheben oder Abräumen anfällt;
2. „Bodenaushubmaterial“ Material, das durch Ausheben oder Abräumen von im Wesentlichen natürlich gewachsenem Boden oder Untergrund – auch nach Umlagerung – anfällt, sofern der Anteil an bodenfremden Bestandteilen, zB mineralische Baurestmassen, nicht mehr als fünf Volumsprozent beträgt und keine mehr als geringfügigen Verunreinigungen, insbesondere mit organischen Abfällen, vorliegen. Die bodenfremden Bestandteile müssen bereits vor dem Aushub im Boden oder Untergrund vorhanden sein;
3. „Spezifizierungen“ Unterteilungen von Abfallarten, die durch weitere Codestellen und Zusatzbemerkungen gekennzeichnet sind:
  - a) abfallspezifische Unterteilungen, die in den **Anlagen 2 und 5** aufgelistet sind;
  - b) gefährlich kontaminierte Abfälle mit 77 und „gefährlich kontaminiert“;
  - c) ausgestufte gefährliche Abfälle mit 88 und „ausgestuft“;
4. „Spiegeleinträge“ zwei im Wesentlichen gleichlautende Abfallarten, von denen eine gefährlich ist und die andere nicht. Beispiel: 08 03 17 „Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten“; 08 03 18 „Tonerabfälle, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen“.

#### Gefährliche Abfälle

§ 4. (1) Als gefährliche Abfälle gelten ab einem Jahr nach In-Kraft-Treten dieser Verordnung jene Abfallarten, die in Anlage 2 mit einem Sternchen versehen sind. Die Zuordnung eines Abfalls zu einer

Abfallart in Anlage 2 hat nach den in **Anlage 1** festgelegten Zuordnungskriterien zu erfolgen. Sofern für die Zuordnung Untersuchungen erforderlich sind, haben diese gemäß **Anlage 4** zu erfolgen.

(2) Bis ein Jahr nach In-Kraft-Treten dieser Verordnung gelten jene Abfallarten der Anlage 5 und jene der ÖNORM S 2100 „Abfallkatalog“, ausgegeben am 1. September 1997, und der ÖNORM S 2100/AC 1 „Abfallkatalog (Berichtigung)“, ausgegeben am 1. Jänner 1998, erhältlich beim Österreichischen Normungsinstitut, Heinestraße 38, 1020 Wien, als gefährlich, die mit einem „g“ versehen sind. Die Zuordnung eines Abfalls zu einer Abfallart in Anlage 5 hat nach den in Anlage 5 festgelegten Zuordnungskriterien zu erfolgen.

(3) Als gefährliche Abfälle gelten weiters jene Abfälle, die gefährliche Stoffe gemäß dieser Verordnung in einem Ausmaß enthalten oder mit solchen vermischt sind, dass mit einer einfachen Beurteilung, wie einer Bewertung des maximalen Massenanteils zB giftiger Stoffe (Kriterium H6), nicht ausgeschlossen werden kann, dass eine gefahrenrelevante Eigenschaft gemäß **Anlage 3** zutrifft.

(4) Als gefährliche Abfälle gelten weiters folgende Arten von Aushubmaterial:

1. Aushubmaterial von Standorten, bei denen auf Grund des Umgangs mit boden- oder wassergefährdenden Stoffen die begründete Annahme besteht, dass eine gefahrenrelevante Eigenschaft gemäß Anlage 3 zutrifft (zB bei metall- oder mineralölverarbeitenden Betrieben, Tankstellen, Putzereien, Betrieben der chemischen Industrie, Gaswerken oder Altlasten); dies gilt für jene Bereiche des Standortes, in denen mit diesen Stoffen umgegangen wurde;
2. Aushubmaterial von Standorten, die nicht von Z 1 umfasst werden, wenn im Zuge der Aushub- oder Abräum Tätigkeit eine Verunreinigung ersichtlich wird und die begründete Annahme besteht, dass eine gefahrenrelevante Eigenschaft gemäß Anlage 3, insbesondere das Kriterium H13, zutrifft; dabei kann auf visuelle oder olfaktorische Kontrollen oder auf gängige Schnelltests zurückgegriffen werden;
3. Aushubmaterial, wenn die begründete Annahme besteht, dass auf Grund einer Verunreinigung durch eine Betriebsstörung oder einen Unfall eine gefahrenrelevante Eigenschaft gemäß Anlage 3, insbesondere das Kriterium H13, zutrifft; dabei kann auf visuelle oder olfaktorische Kontrollen oder auf gängige Schnelltests zurückgegriffen werden;
4. Aushubmaterial, das nicht unter die Z 1 bis 3 fällt, bei dem aber auf Grund einer chemischen Analyse festgestellt wird, dass es so kontaminiert ist, dass zumindest eine gefahrenrelevante Eigenschaft gemäß Anlage 3 zutrifft.

(5) Abfälle, die als gefährlich einzustufen waren und in der Folge verfestigt – dh. fest in eine Matrix eingebunden – worden sind, gelten auch nach der Verfestigung als gefährlich. Diese Abfälle dürfen nur zum Zweck der Deponierung ausgestuft werden. Dies gilt nicht für Abfälle, die ausschließlich die gefahrenrelevanten Eigenschaften H4 und H8 gemäß Anlage 3 auf Grund des Gehalts an alkalischen Stoffen aufweisen.

#### **Anwendung der Anlagen 1, 2 und 5 zu dieser Verordnung**

§ 5. (1) Ab einem Jahr nach In-Kraft-Treten sind bei allen abfallrechtlich relevanten Tätigkeiten, wie zB Aufzeichnungen, Meldungen oder Ausstufungen, die Zuordnungskriterien gemäß Anlage 1 und die Abfallcodes und -bezeichnungen gemäß Anlage 2 zu verwenden. Bis zu diesem Zeitpunkt sind die Zuordnungskriterien, Schlüssel-Nummern und Abfallbezeichnungen der Anlage 5 zu verwenden.

(2) Bei elektronischen Datenaufzeichnungen sind für die Zuordnung von Identifikationsnummern für Abfallarten die auf der Homepage der Umweltbundesamt GmbH ([www.abfallregister.at](http://www.abfallregister.at)) veröffentlichten Zuordnungstabellen zu verwenden.

#### **Umsetzung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft**

§ 6. Durch diese Verordnung werden folgende Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft umgesetzt:

1. Richtlinie 75/422/EWG über Abfälle, ABl. Nr. L 194 vom 25. Juli 1975, S 39, geändert durch die Richtlinie 91/156/EWG, ABl. Nr. L 78 vom 26. März 1991, S 32, und die Entscheidung 96/350/EG, ABl. Nr. L 135 vom 6. Juni 1996, S 32;
2. Richtlinie 91/689/EWG über gefährliche Abfälle, ABl. Nr. L 377 vom 31. Dezember 1991, S 20, in der Fassung der Richtlinie 94/31/EG, ABl. Nr. L 168 vom 2. Juli 1994, S 28;
3. Entscheidung 2000/532/EG zur Ersetzung der Entscheidung 94/3/EG über ein Abfallverzeichnis gemäß Artikel 1 Buchstabe a) der Richtlinie 75/442/EWG über Abfälle und der Entscheidung

- 94/904/EG über ein Verzeichnis gefährlicher Abfälle im Sinne von Artikel 1 Absatz 4 der Richtlinie 91/689/EWG über gefährliche Abfälle, ABl. Nr. L 226 vom 6. September 2000, S 3;
4. Entscheidung 2001/118/EG zur Änderung der Entscheidung 2000/532/EG über ein Abfallverzeichnis, ABl. Nr. L 47 vom 16. Februar 2001, S 1, in der Fassung der Berichtigungen ABl. Nr. L 262 vom 2. Oktober 2001, S 38, und ABl. Nr. L 112 vom 27. April 2002, S 47;
  5. Entscheidung 2001/119/EG zur Änderung der Entscheidung 2000/532/EG zur Ersetzung der Entscheidung 94/3/EG über ein Abfallverzeichnis gemäß Artikel 1 Buchstabe a) der Richtlinie 75/442/EWG über Abfälle und der Entscheidung 94/904/EG über ein Verzeichnis gefährlicher Abfälle im Sinne von Artikel 1 Absatz 4 der Richtlinie 91/689/EWG über gefährliche Abfälle, ABl. Nr. L 47 vom 16. Februar 2001, S 32, und
  6. Entscheidung 2001/573/EG zur Änderung der Entscheidung 2000/532/EG über ein Abfallverzeichnis, ABl. Nr. L 203 vom 28. Juli 2001, S 18.

#### **In-Kraft-Treten**

- § 7. (1) Diese Verordnung tritt, sofern Abs. 2 nicht anderes bestimmt, mit 1. Jänner 2004 in Kraft.
- (2) § 5 Abs. 2 tritt mit 1. Jänner 2005 in Kraft.
- (3) Mit Ablauf des 31. Dezember 2004 tritt Anlage 5 außer Kraft.

**Pröll**

## Zuordnungskriterien

### I. Allgemeine Zuordnungskriterien

#### 1. Hierarchie der Abfallcodes

Bei der Zuordnung eines Abfalls zu einer Abfallart ist in folgenden vier Schritten vorzugehen:

1. Bestimmung der Herkunft der Abfälle in den Kapiteln 01 bis 12 bzw. 17 bis 20 und des entsprechenden Abfallcodes (ausschließlich der auf 99 endenden Codes dieser Kapitel). Der Abfallbesitzer hat die Abfälle, die in einer bestimmten Anlage anfallen, je nach der Tätigkeit gegebenenfalls auf mehrere Kapitel aufzuteilen. So kann zB ein Automobilhersteller seine Abfälle je nach Prozessstufe unter Kapitel 12 (Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung und Oberflächenbearbeitung von Metallen), 11 (anorganische metallhaltige Abfälle aus der Metallbearbeitung und -beschichtung) und 08 (Abfälle aus der Anwendung von Überzügen) finden. Anmerkung: Getrennt gesammelte Verpackungsabfälle (einschließlich Mischverpackungen aus unterschiedlichen Materialien) werden nicht der Gruppe 20 01 sondern der Gruppe 15 01 zugeordnet.
2. Lässt sich in den Kapiteln 01 bis 12 und 17 bis 20 kein passender Abfallcode finden, so sind zur Bestimmung des Abfalls die Kapitel 13, 14 und 15 zu prüfen.
3. Trifft kein Abfallcode aus diesen Kapiteln zu, dann ist der Abfall gemäß Kapitel 16 zu bestimmen.
4. Beschreibt auch kein Code in Kapitel 16 den Abfall zutreffend, dann ist der Code 99 „Abfälle a. n. g.“ (Abfälle anders nicht genannt) in dem Teil des Verzeichnisses zu verwenden, der der in Schritt 1 bestimmten abfallerzeugenden Tätigkeit entspricht. Die Zuordnung zu einer nicht gefährlich eingestuften Abfallart mit dem Code 99 darf nur erfolgen, wenn auf Grund der Entstehung oder der Art des Abfalls zuverlässig angenommen werden kann, dass keine gefahrenrelevante Eigenschaft gemäß Anlage 3 zutrifft.

#### 2. Zuordnung

Die Zuordnung eines Abfalls hat unter Berücksichtigung des Punktes 1 zu jener Abfallart zu erfolgen, die den Abfall in seiner Gesamtheit am besten beschreibt. Hierbei sind die Herkunft sowie sämtliche stoffliche Eigenschaften des Abfalls einschließlich möglicher gefahrenrelevanter Eigenschaften zu berücksichtigen. Es muss die konkreteste mögliche Abfallbezeichnung einschließlich einer allfälligen Spezifizierung gemäß § 3 Z 3 lit. b und c verwendet werden, die einer Abfallart gemäß Anlage 2 entspricht. Sonstige Spezifizierungen gemäß § 3 Z 3 lit. a müssen nur dann verwendet werden, wenn diese Unterteilung im Materienrecht oder in einem Bescheid vorgesehen ist. Eine freiwillige Verwendung ist möglich.

Ist für die Zuordnung eines Abfalls die Kenntnis der chemischen Zusammensetzung erforderlich, so ist diese durch eine sachverständige Beurteilung auf Basis einer chemischen Analyse der relevanten Parameter nachzuweisen. Ist für die Zuordnung eines Abfallstroms eine chemische Untersuchung erforderlich, so ist die Ausarbeitung des Probenahmeplans, Durchführung der Probenahme und die chemische Untersuchung durch eine befugte Fachperson oder Fachanstalt vorzunehmen. Als Abfallstrom im Sinne des vorigen Satzes gilt eine größere Menge eines bestimmten Abfalls, welcher aus einem definierten Prozess in gleichbleibender Qualität regelmäßig bei einem Abfallerzeuger anfällt. Die für die Zuordnung notwendigen Beurteilungsgrundlagen, wie zB die sachverständige Beurteilung, der Analysenbericht, das Probenahmeprotokoll, der Probenahmeplan oder eine Prozessbeschreibung einschließlich der Einsatzstoffe für Abfälle, die in einem gleichbleibenden Prozess anfallen, sind Teil der Aufzeichnungen betreffend die Abfallart.

Für die Differenzierung zwischen Abfällen mit gefährlichen Inhaltsstoffen und Abfällen ohne gefährliche Inhaltsstoffe sind die gefahrenrelevanten Eigenschaften gemäß Anlage 3 heranzuziehen. Im Falle von Spiegeleinträgen, bei denen nicht bereits durch die Abfallbezeichnung eine eindeutige Zuordnung vorgegeben ist (zB Altfahrzeuge, die nicht nach dem Stand der Technik schadstoffentfrachtet sind, sind dem Code 16 01 04 „Altfahrzeuge“ zuzuordnen; bei nach dem Stand der Technik schadstoffentfrachteten Altfahrzeugen ist der Code 16 01 06 „Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten“ zu verwenden), ist eine Zuordnung zu einem gefährlichen Eintrag vorzunehmen, sofern nicht auf Grund der Entstehung oder der Art des Abfalls zuverlässig angenommen werden kann, dass keine gefahrenrelevante Eigenschaft zutrifft.

## II. Besondere Zuordnungskriterien

### 1. Aushubmaterial

#### 1.1 Gefährliches Aushubmaterial

Gefährliches Aushubmaterial ist je nach Art der vermuteten Verunreinigung und der Herkunft den entsprechenden Abfallarten des Abfallverzeichnisses zuzuordnen, wie insbesondere den Abfallarten (Codes mit Spezifizierungen) 17 05 03 22 „Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten – mineralöhlhaltig“, 17 05 03 23 „Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten – mit sonstigen organischen Verunreinigungen (zB PAK)“, 17 05 03 24 „Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten – mit anorganischen Verunreinigungen“, 17 05 05 22 „Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält – mineralöhlhaltig“, 17 05 05 23 „Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält – mit sonstigen organischen Verunreinigungen (zB PAK)“, 17 05 05 24 „Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält – mit sonstigen anorganischen Verunreinigungen“ und 17 09 03 „sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten“.

#### 1.2 Nicht gefährliches oder ausgestuftes Aushubmaterial

Nicht gefährliches Aushubmaterial ist je nach Herkunft, Stoffeigenschaften, vorgesehenem Verwertungs- oder Beseitigungsverfahren und Analysenergebnissen folgenden Abfallarten zuzuordnen:

##### 1.2.1 Nicht gefährliches oder ausgestuftes Bodenaushubmaterial

Nicht gefährliches oder ausgestuftes Bodenaushubmaterial, zB von Baustellen, ist dem Code 17 05 04 „Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen“ zuzuordnen. Handelt es sich um Bodenaushubmaterial von Garten- und Parkflächen, ist dieses dem Code 20 02 02 „Boden und Steine“ zuzuordnen. Für beide Fälle sind folgende Spezifizierungen anzugeben:

##### a) Spezifizierungen zur Verwertung

Spezifizierung		Zuordnungsregel
29	Bodenaushubmaterial mit Hintergrundbelastung	Mindestanforderung unter Sonderbestimmungen (entsprechend Kapitel 3.19.1.1.e des Teilbandes „Leitlinien zur Abfallverbringung und Behandlungsgrundsätze“ des Bundes-Abfallwirtschaftsplans 2001)
30	Klasse A1	Eine Zuordnung zur Spezifizierung 30 – und somit die detaillierteren Untersuchungen hinsichtlich der Einhaltung der Anforderungen der „Klasse A1“ – ist nur erforderlich für die Verwertung in landwirtschaftlichen Rekultivierungsschichten.
31	Klasse A2	Allgemeine Verwertungskategorie – bei Einhaltung der Anforderungen der „Klasse A2“ kann der Bodenaushub für Verfüllungen und nichtlandwirtschaftliche Rekultivierungsschichten verwendet werden.
32	Klasse A2G	Eine Zuordnung zur Spezifizierung 32 – und somit die Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen der „Klasse A2G“ – ist nur erforderlich für die Verwertung im Grundwasserschwankungsbereich.

##### b) Spezifizierungen zur Beseitigung

Spezifizierung		Zuordnungsregel
29	Bodenaushubmaterial mit Hintergrundbelastung	Bodenaushubmaterial, das die Anforderungen des Kapitels 3.19.1.1.e des Teilbandes „Leitlinien zur Abfallverbringung und Behandlungsgrundsätze“ des Bundes-Abfallwirtschaftsplans 2001 erfüllt.

Spezifizierung		Zuordnungsregel
33	Baurestmassenqualität	Erdaushub einschließlich Bodenaushubmaterial, der die Qualitätsanforderungen gemäß einer Verordnung nach § 65 Abs. 1 AWG 2002 für die Deponierung von Baurestmassen auf einer Deponie für Inertabfälle gemäß der Richtlinie 1999/31/EG über Abfalldeponien, ABl. Nr. L 182 vom 16. Juli 1999, S 1, einhält.
36	Bodenaushubmaterial sowie ausgehobenes Schüttmaterial, KW-verunreinigt, nicht gefährlich	Erdaushub einschließlich Bodenaushubmaterial sowie ausgehobenes Schüttmaterial, der zur Ablagerung auf Massenabfall- oder Reststoffdeponie geeignet ist.
37	Bodenaushubmaterial sowie ausgehobenes Schüttmaterial, sonstig verunreinigt, nicht gefährlich	Erdaushub einschließlich Bodenaushubmaterial sowie ausgehobenes Schüttmaterial, der zur Ablagerung auf Massenabfall- oder Reststoffdeponie geeignet ist.

Zur Konkretisierung der Spezifizierungen 29, 30, 31 und 32 der Codes 17 05 04 und 20 02 02 ist der Teilband „Leitlinien zur Abfallverbringung und Behandlungsgrundsätze“ des Bundes-Abfallwirtschaftsplans 2001, Kapitel 3.19, heranzuziehen.

Ist auf Grund der Kenntnis der Herkunft des Bodenaushubs eines Standortes (insbesondere der Vornutzung und der lokalen Belastungssituation unter Einbeziehung früherer Immissionssituationen) und der visuellen Kontrolle beim Aushub keine Verunreinigung zu vermuten, so kann dieser Bodenaushub auch ohne analytische Beurteilung der Spezifizierung 33 „Baurestmassenqualität“ zugeordnet werden.

Für Kleinmengen von Bodenaushub eines Standortes gemäß Teilband „Leitlinien zur Abfallverbringung und Behandlungsgrundsätze“ des Bundes-Abfallwirtschaftsplans 2001, Kapitel 3.19.1.1.c sind keine Analyseergebnisse für die Zuordnung erforderlich; in diesem Fall ist nur eine Zuordnung zu den Spezifizierungen 29 „Bodenaushubmaterial mit Hintergrundbelastung“ oder 31 „Klasse A2“ zulässig.

### 1.2.2 Aushubmaterial mit mehr als fünf Volumsprozent Baurestmassen

Nicht gefährliches Aushubmaterial mit mehr als fünf Volumsprozent Baurestmassen ist dem Code 17 05 04 „Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen“ oder dem Code 20 02 02 „Boden und Steine“ jeweils mit der Spezifizierung 33 „Baurestmassenqualität“ zuzuordnen.

Nicht gefährliches Aushubmaterial mit mehr als 50 Volumsprozent Baurestmassen ist dem Code 17 09 04 „gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen“ zuzuordnen.

Nicht gefährliches Aushubmaterial von bautechnischen Schichten wie Rollierung, Frostkoffer, Drainageschicht – das ist Material, das nicht von im Wesentlichen natürlich gewachsenem Boden oder Untergrund stammt, sondern entsprechend technischen Anforderungen wie zB einer bestimmten Sieblinie hergestellt wurde – ist in Abhängigkeit vom Gehalt an bodenfremden Bestandteilen einer der beiden folgenden Abfallarten zuzuordnen:

17 05 04 34 „Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen – technisches Schüttmaterial, das weniger als 5 Vol-% bodenfremde Bestandteile enthält“

17 05 04 35 „Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen – technisches Schüttmaterial, auch wenn dieses mehr als 5 Vol-% bodenfremde Bestandteile enthält“

### 1.2.3 Baggergut

Nicht gefährliches Baggergut aus Sedimenten von Oberflächengewässern ist dem Code 17 05 06 „Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt“ zuzuordnen, wobei für unbelastetes Material die Spezifizierung 09 „unbelastet“ verwendet werden kann.

### 1.2.4 Gleisschotter

Nicht gefährlicher Gleisschotter ist dem Code 17 05 08 „Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt“ zuzuordnen, wobei für unbelastetes Material die Spezifizierung 09 „unbelastet“ verwendet werden kann.

**2. Baurestmassen, die ohne Untersuchung auf einer Inertabfalldeponie abgelagert werden können**

Ausgewählte Fraktionen von Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik bekannter Herkunft ohne gefährliche Verunreinigungen und mit nur geringen Beimischungen anderer Stoffe (zB Metalle, organische Stoffe) sind den nachfolgenden Abfallarten zuzuordnen:

Abfallcode	Sp	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Zuordnungsregel
17 01 01	10	Beton	sortenreine Fraktion	gemäß Punkt 2.1.1 des Anhangs zur Entscheidung 2003/33/EG <sup>1)</sup> )
17 01 02	10	Ziegel	sortenreine Fraktion	gemäß Punkt 2.1.1 des Anhangs zur Entscheidung 2003/33/EG
17 01 03	10	Fliesen, Ziegel und Keramik	sortenreine Fraktion	gemäß Punkt 2.1.1 des Anhangs zur Entscheidung 2003/33/EG
17 01 07	11	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	nicht verunreinigte Mischfraktion	gemäß Punkt 2.1.1 des Anhangs zur Entscheidung 2003/33/EG
17 02 02	10	Glas	sortenreine Fraktion	gemäß Punkt 2.1.1 des Anhangs zur Entscheidung 2003/33/EG

**3. Heizwertreiche Fraktion**

Die Zuordnung einer heizwertreichen Fraktion nach entsprechender Qualitätssicherung zu 19 12 10 „brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)“ ist zulässig, sofern der brennbare Abfall Qualitätskriterien vergleichbar mit einem Produkt oder Rohstoff einhält.

Heizwertreiche Fraktionen aus Siedlungsabfällen, die diese Anforderungen nicht erfüllen, sind der Abfallart 20 03 01 50 „gemischte Siedlungsabfälle – Fraktionen von Siedlungsabfällen“ zuzuordnen.

**4. Abfälle aus der biologischen Behandlung**

Gefährlich KW- oder PAK-verunreinigtes Aushubmaterial, das einer biologischen Behandlung im ex-situ Verfahren unterzogen wurde, ist der gefährlichen Abfallart 19 05 99 65 „Abfälle a. n. g. – Abfälle aus der biologischen Bodensanierung“ zuzuordnen. Für eine Ausstufung ist Kapitel 3.19 des Teilbandes „Leitlinien zur Abfallverbringung und Behandlungsgrundsätze“ des Bundes-Abfallwirtschaftsplans 2001 heranzuziehen.

**5. Verpackungen**

Bei Verpackungen sind solche mit Restinhalten und restentleerte Verpackungen zu unterscheiden. Unter Restentleerung ist die ordnungsgemäße Entleerung (wie rieselfrei, pinselrein, spachtelrein) bis auf unvermeidbare Rückstände von Füllgütern, jedoch ohne zusätzliche Maßnahmen (wie zB Erwärmen), zu verstehen. Eine Restentleerung ist jedenfalls dann gegeben, wenn bei einem neuerlichen Entleerungsversuch, wie zB Stürzen des Gebindes, bis auf wenige Tropfen oder Körner kein Füllgut mehr austritt. Unter Restentleerung ist keine Reinigung zu verstehen.

**Verpackungen mit Restinhalten:**

Nicht restentleerte Gebinde von gemäß Chemikalienrecht als gesundheitsschädlich, ätzend, reizend, leicht entzündlich, entzündlich oder mit dem Hinweis „darf nicht über den Hausmüll entsorgt werden“ zu kennzeichnenden Stoffen und Zubereitungen sind dem Code 15 01 10 „Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind“ zuzuordnen.

<sup>1)</sup> Entscheidung 2003/33/EG zur Festlegung von Kriterien und Verfahren für die Annahme von Abfällen auf Abfalldeponien gemäß Artikel 16 und Anhang II der Richtlinie 1999/31/EG, ABl. Nr. L 11 vom 16. Jänner 2003, S 27.

**Restentleerte Verpackungen:**

Restentleerte Gebinde von gemäß Chemikalienrecht mit einem Totenkopf oder dem Gefahrensymbol „E – Explosionsgefährlich“ zu kennzeichnenden Stoffen und Zubereitungen sind dem Code 15 01 10 zuzuordnen.

**6. Ausgestufte Abfälle**

Ausgestufte gefährliche Abfälle sind, sofern sie im Zuge des Ausstufungsverfahrens nicht einem nicht gefährlichen Code zugeordnet worden sind, mit der Spezifizierung 88 „ausgestuft“ zu versehen.

**7. Gefährlich kontaminierte Abfälle**

Ist ein Abfall, der gefährliche Stoffe gemäß dieser Verordnung in einem Ausmaß enthält oder mit solchen vermischt ist, dass mit einer einfachen Beurteilung nicht ausgeschlossen werden kann, dass eine gefahrenrelevante Eigenschaft gemäß Anlage 3 zutrifft, entsprechend der Hierarchie der Abfallcodes nur einem Code für nicht gefährliche Abfälle zuzuordnen (dh. es existiert im Kapitel des Verzeichnisses gemäß Anlage 2 kein zutreffender gefährlicher Spiegeleintrag), ist als Spezifizierung 77 „gefährlich kontaminiert“ anzugeben. Soweit im Zuge eines Ausstufungsverfahrens der Nachweis der Nichtgefährlichkeit erbracht wird, hat die Spezifizierung 77 „gefährlich kontaminiert“ zu entfallen.

**8. Stabilisierte und verfestigte Abfälle**

Stabilisierte und verfestigte Abfälle sind in der Gruppe 19 03 zuzuordnen. Gefährliche Abfälle, die zur Deponierung einem Stabilisierungs- oder Verfestigungsprozess unterzogen worden sind, dürfen nur dann der Abfallart 19 03 05 „stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen“ und 19 03 07 „verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen“ zugeordnet werden, wenn im Rahmen einer Ausstufung insbesondere nachgewiesen wird, dass die besonderen Bestimmungen für verfestigte Abfälle gemäß einer Verordnung nach § 65 Abs. 1 AWG 2002 eingehalten werden. Der Code des ursprünglichen Abfalls oder der ursprünglichen Abfälle ist im diesbezüglichen Gutachten und in der grundlegenden Charakterisierung anzugeben.

**9. PCB-haltige Abfälle**

Bei PCB-haltigen Abfällen ist der PCB-Gehalt der PCB-haltigen Fraktion (zB Wärmeträgeröl) in folgenden Konzentrationsabstufungen zu spezifizieren:

12 „bis 50 ppm PCB“

13 „größer als 50 bis 100 ppm PCB“

14 „größer als 100 bis 500 ppm PCB“

15 „größer als 500 bis 5 000 ppm PCB“

16 „größer als 5 000 ppm PCB“

**Anlage 2****Abfallverzeichnis****Kapitel des Verzeichnisses**

01	Abfälle, die beim Aufsuchen, Ausbeuten und Gewinnen sowie bei der physikalischen und chemischen Behandlung von Bodenschätzen entstehen
02	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln
03	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe
04	Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie
05	Abfälle aus der Erdölraffination, Erdgasreinigung und Kohlepyrolyse
06	Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen
07	Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen
08	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Beschichtungen (Farben, Lacken, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben
09	Abfälle aus der fotografischen Industrie
10	Abfälle aus thermischen Prozessen
11	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen; Nichteisen-Hydrometallurgie
12	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen
13	Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (außer Speiseöle, 05 und 12)
14	Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln und Treibgasen (außer 07 und 08)
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)
18	Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen

## Verzeichnis

Abfallcode	Sp	g	Abfallbezeichnung	Spezifizierung
<b>01</b>			<b>ABFÄLLE, DIE BEIM AUFsuchen, AUSBEUTEN UND GEWINNEN SOWIE BEI DER PHYSIKALISCHEN UND CHEMISCHEN BEHANDLUNG VON BODENSCHÄTZEN ENTSTEHEN</b>	
<b>01 01</b>			<b>Abfälle aus dem Abbau von Bodenschätzen</b>	
01 01 01			Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Bodenschätzen	
01 01 02			Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	
<b>01 03</b>			<b>Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen</b>	
01 03 04		*	Säure bildende Aufbereitungsrückstände aus der Verarbeitung von sulfidischem Erz	
01 03 05		*	andere Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe enthalten	
01 03 06			Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 04 und 01 03 05 fallen	
01 03 07		*	andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen	
01 03 08			staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 07 fallen	
01 03 09			Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 01 03 07 fällt	
01 03 99			Abfälle a. n. g. <sup>1)</sup>	
<b>01 04</b>			<b>Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen</b>	
01 04 07		*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	
01 04 08			Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	
01 04 09			Abfälle von Sand und Ton <sup>2)</sup>	
01 04 10			staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen <sup>2)</sup>	
01 04 11			Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen <sup>2)</sup>	
01 04 12			Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen <sup>2)</sup>	
01 04 13			Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen <sup>2)</sup>	
01 04 99			Abfälle a. n. g. <sup>2)</sup>	

<sup>1)</sup> gefährlich kontaminiert Code 01 03 07

<sup>2)</sup> gefährlich kontaminiert Code 01 04 07

Abfallcode	Sp	g	Abfallbezeichnung	Spezifizierung
<b>01 05</b>			<b>Bohrschlämme und andere Bohrabfälle</b>	
01 05 04			Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen	
01 05 05		*	ölhaltige Bohrschlämme und -abfälle	
01 05 06		*	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
01 05 07			barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	
01 05 08			chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	
01 05 99			Abfälle a. n. g.	
<b>02</b>			<b>ABFÄLLE AUS LANDWIRTSCHAFT, GARTENBAU, TEICHWIRTSCHAFT, FORSTWIRTSCHAFT, JAGD UND FISCHEREI SOWIE DER HERSTELLUNG UND VERARBEITUNG VON NAHRUNGSMITTELN</b>	
<b>02 01</b>			<b>Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei</b>	
02 01 01			Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	
02 01 02			Abfälle aus tierischem Gewebe	
02 01 03			Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	
02 01 04			Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	
02 01 06			tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt	
02 01 07			Abfälle aus der Forstwirtschaft	
02 01 08		*	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten	
02 01 09			Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 02 01 08 fallen	
02 01 10			Metallabfälle	
02 01 99			Abfälle a. n. g.	
<b>02 02</b>			<b>Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs</b>	
02 02 01			Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	
02 02 02			Abfälle aus tierischem Gewebe	
02 02 03			für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	
02 02 04			Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	
02 02 99			Abfälle a. n. g.	

Abfallcode	Sp	g	Abfallbezeichnung	Spezifizierung
<b>02 03</b>			<b>Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse</b>	
02 03 01			Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen	
02 03 02			Abfälle von Konservierungsstoffen	
02 03 03			Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln	
02 03 04			für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	
02 03 05			Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	
02 03 99			Abfälle a. n. g.	
<b>02 04</b>			<b>Abfälle aus der Zuckerherstellung</b>	
02 04 01			Rübenerde	
02 04 02			nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm	
02 04 03			Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	
02 04 99			Abfälle a. n. g.	
<b>02 05</b>			<b>Abfälle aus der Milchverarbeitung</b>	
02 05 01			für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	
02 05 02			Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	
02 05 99			Abfälle a. n. g.	
<b>02 06</b>			<b>Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren</b>	
02 06 01			für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	
02 06 02			Abfälle von Konservierungsstoffen	
02 06 03			Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	
02 06 99			Abfälle a. n. g.	
<b>02 07</b>			<b>Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)</b>	
02 07 01			Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials	
02 07 02			Abfälle aus der Alkoholdestillation	
02 07 03			Abfälle aus der chemischen Behandlung	
02 07 04			für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	
02 07 05			Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	
02 07 99			Abfälle a. n. g.	

Abfallcode	Sp	g	Abfallbezeichnung	Spezifizierung
<b>03</b>			<b>ABFÄLLE AUS DER HOLZBEARBEITUNG UND DER HERSTELLUNG VON PLATTEN, MÖBELN, ZELLSTOFFEN, PAPIER UND PAPPE</b>	
<b>03 01</b>			<b>Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln</b>	
03 01 01			Rinden und Korkabfälle <sup>3)</sup>	
03 01 04		*	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten	
03 01 05			Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	
03 01 05	01		Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen <sup>4)</sup>	behandeltes Holz
03 01 05	02		Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	nachweislich ausschließlich mechanisch behandeltes Holz
03 01 05	03		Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	behandeltes Holz, schadstofffrei
03 01 99			Abfälle a. n. g.	
<b>03 02</b>			<b>Abfälle aus der Holzkonservierung</b>	
03 02 01		*	halogenfreie organische Holzschutzmittel	
03 02 02		*	chlororganische Holzschutzmittel	
03 02 03		*	metallorganische Holzschutzmittel	
03 02 04		*	anorganische Holzschutzmittel	
03 02 05		*	andere Holzschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	
03 02 99			Holzschutzmittel a. n. g.	
<b>03 03</b>			<b>Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe</b>	
03 03 01			Rinden- und Holzabfälle <sup>5)</sup>	
03 03 02			Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)	
03 03 05			De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling	
03 03 07			mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	
03 03 08			Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	
03 03 09			Kalkschlammabfälle	
03 03 10			Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung	
03 03 11			Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen	

<sup>3)</sup> gefährlich kontaminiert Code 03 01 04, nicht gefährlich kontaminiert Code 03 01 05 01

<sup>4)</sup> zB lackiertes Holz, Spanplatten usw.

<sup>5)</sup> ausschließlich Abfälle und Bearbeitungsrückstände von Frischholz

Abfallcode	Sp	g	Abfallbezeichnung	Spezifizierung
03 03 99			Abfälle a. n. g.	
<b>04</b>			<b>ABFÄLLE AUS DER LEDER-, PELZ- UND TEXTIL-INDUSTRIE</b>	
<b>04 01</b>			<b>Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie</b>	
04 01 01			Fleischabschabungen und Häuteabfälle	
04 01 02			geäschertes Leimleder	
04 01 03		*	Entfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase	
04 01 04			chromhaltige Gerbereibrühe	
04 01 05			chromfreie Gerbereibrühe	
04 01 06			chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	
04 01 07			chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	
04 01 08			chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)	
04 01 09			Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish	
04 01 99			Abfälle a. n. g.	
<b>04 02</b>			<b>Abfälle aus der Textilindustrie</b>	
04 02 09			Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	
04 02 10			organische Stoffe aus Naturstoffen (zB Fette, Wachse)	
04 02 14		*	Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten	
04 02 15			Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen <sup>6)</sup> )	
04 02 16		*	Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten	
04 02 17			Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen	
04 02 19		*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
04 02 20			Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen	
04 02 21			Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	
04 02 22			Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	
04 02 99			Abfälle a. n. g.	
<b>05</b>			<b>ABFÄLLE AUS DER ERDÖLRAFFINATION, ERDGASREINIGUNG UND KOHLEPYROLYSE</b>	
<b>05 01</b>			<b>Abfälle aus der Erdölraffination</b>	
05 01 02		*	Entsalzungsschlämme	

<sup>6)</sup> lösemittelkontaminiert Code 04 02 14

Abfallcode	Sp	g	Abfallbezeichnung	Spezifizierung
05 01 03		*	Bodenschlämme aus Tanks	
05 01 04		*	saure Alkylschlämme	
05 01 05		*	verschüttetes Öl	
05 01 06		*	ölhaltige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung	
05 01 07		*	Säureteere	
05 01 08		*	andere Teere	
05 01 09		*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
05 01 10			Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 05 01 09 fallen	
05 01 11		*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen	
05 01 12		*	säurehaltige Öle	
05 01 13			Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung	
05 01 14			Abfälle aus Kühlkolonnen	
05 01 15		*	gebrauchte Filtertone	
05 01 16			schwefelhaltige Abfälle aus der Ölentschwefelung	
05 01 17			Bitumen	
05 01 99			Abfälle a. n. g.	
<b>05 06</b>			<b>Abfälle aus der Kohlepyrolyse</b>	
05 06 01		*	Säureteere	
05 06 03		*	andere Teere	
05 06 04			Abfälle aus Kühlkolonnen	
05 06 99			Abfälle a. n. g.	
<b>05 07</b>			<b>Abfälle aus Erdgasreinigung und -transport</b>	
05 07 01		*	quecksilberhaltige Abfälle	
05 07 02			schwefelhaltige Abfälle	
05 07 99			Abfälle a. n. g.	
<b>06</b>			<b>ABFÄLLE AUS ANORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN</b>	
<b>06 01</b>			<b>Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Säuren</b>	
06 01 01		*	Schwefelsäure und schweflige Säure	
06 01 02		*	Salzsäure	
06 01 03		*	Flusssäure	
06 01 04		*	Phosphorsäure und phosphorige Säure	
06 01 05		*	Salpetersäure und salpetrige Säure	
06 01 06		*	andere Säuren	

Abfallcode	Sp	g	Abfallbezeichnung	Spezifizierung
06 01 99			Abfälle a. n. g.	
<b>06 02</b>			<b>Abfälle aus HZVA von Basen</b>	
06 02 01		*	Calciumhydroxid	
06 02 03		*	Ammoniumhydroxid	
06 02 04		*	Natrium- und Kaliumhydroxid	
06 02 05		*	andere Basen	
06 02 99			Abfälle a. n. g.	
<b>06 03</b>			<b>Abfälle aus HZVA von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden</b>	
06 03 11		*	feste Salze und Lösungen, die Cyanid enthalten	
06 03 13		*	feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten	
06 03 14			feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen	
06 03 15		*	Metalloxide, die Schwermetalle enthalten	
06 03 16			Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen	
06 03 99			Abfälle a. n. g.	
<b>06 04</b>			<b>Metallhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 fallen</b>	
06 04 03		*	arsenhaltige Abfälle	
06 04 04		*	quecksilberhaltige Abfälle	
06 04 05		*	Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten	
06 04 99			Abfälle a. n. g.	
<b>06 05</b>			<b>Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung</b>	
06 05 02		*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
06 05 03			Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen	
<b>06 06</b>			<b>Abfälle aus HZVA von schwefelhaltigen Chemikalien, aus Schwefelchemie und Entschwefelungsprozessen</b>	
06 06 02		*	Abfälle, die gefährliche Sulfide enthalten	
06 06 03			sulfidhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 06 02 fallen	
06 06 99			Abfälle a. n. g.	
<b>06 07</b>			<b>Abfälle aus HZVA von Halogenen und aus der Halogenchemie</b>	
06 07 01		*	asbesthaltige Abfälle aus der Elektrolyse	
06 07 02		*	Aktivkohle aus der Chlorherstellung	
06 07 03		*	quecksilberhaltige Bariumsulfatschlämme	

Abfallcode	Sp	g	Abfallbezeichnung	Spezifizierung
06 07 04		*	Lösungen und Säuren, zB Kontaktsäure	
06 07 99			Abfälle a. n. g.	
<b>06 08</b>			<b>Abfälle aus HZVA von Silizium und Siliziumverbindungen</b>	
06 08 02		*	gefährliche Chlorsilane enthaltende Abfälle	
06 08 99			Abfälle a. n. g.	
<b>06 09</b>			<b>Abfälle aus HZVA von phosphorhaltigen Chemikalien aus der Phosphorchemie</b>	
06 09 02			phosphorhaltige Schlacke	
06 09 03		*	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis, die gefährliche Stoffe enthalten	
06 09 04			Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 09 03 fallen	
06 09 99			Abfälle a. n. g.	
<b>06 10</b>			<b>Abfälle aus HZVA von stickstoffhaltigen Chemikalien aus der Stickstoffchemie und der Herstellung von Düngemitteln</b>	
06 10 02		*	Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
06 10 99			Abfälle a. n. g.	
<b>06 11</b>			<b>Abfälle aus der Herstellung von anorganischen Pigmenten und Farbgebern</b>	
06 11 01			Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Titandioxidherstellung	
06 11 99			Abfälle a. n. g.	
<b>06 13</b>			<b>Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen a. n. g.</b>	
06 13 01		*	anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide	
06 13 02		*	gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)	
06 13 03			Industrieruß	
06 13 04		*	Abfälle aus der Asbestverarbeitung	
06 13 05		*	Ofen- und Kaminruß	
06 13 99			Abfälle a. n. g.	
<b>07</b>			<b>ABFÄLLE AUS ORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN</b>	
<b>07 01</b>			<b>Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien</b>	
07 01 01		*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
07 01 03		*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
07 01 04		*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	

Abfallcode	Sp	g	Abfallbezeichnung	Spezifizierung
07 01 07		*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	
07 01 08		*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	
07 01 09		*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
07 01 10		*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
07 01 11		*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
07 01 12			Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 01 11 fallen	
07 01 99			Abfälle a. n. g.	
<b>07 02</b>			<b>Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern</b>	
07 02 01		*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
07 02 03		*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
07 02 04		*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
07 02 07		*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	
07 02 08		*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	
07 02 09		*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
07 02 10		*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
07 02 11		*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
07 02 12			Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen	
07 02 13			Kunststoffabfälle	
07 02 14		*	Abfälle von Zusatzstoffen, die gefährliche Stoffe enthalten	
07 02 15			Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 14 fallen	
07 02 16		*	gefährliche Silicone enthaltende Abfälle	
07 02 17			siliconhaltige Abfälle, andere als die in 07 02 16 genannten	
07 02 99			Abfälle a. n. g.	
<b>07 03</b>			<b>Abfälle aus HZVA von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 06 11)</b>	
07 03 01		*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
07 03 03		*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
07 03 04		*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
07 03 07		*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	
07 03 08		*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	

Abfallcode	Sp	g	Abfallbezeichnung	Spezifizierung
07 03 09		*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
07 03 10		*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
07 03 11		*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
07 03 12			Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 03 11 fallen	
07 03 99			Abfälle a. n. g.	
<b>07 04</b>			<b>Abfälle aus HZVA von organischen Pflanzenschutzmitteln (außer 02 01 08 und 02 01 09), Holzschutzmitteln (außer 03 02) und anderen Bioziden</b>	
07 04 01		*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
07 04 03		*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
07 04 04		*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
07 04 07		*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	
07 04 08		*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	
07 04 09		*	Halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
07 04 10		*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
07 04 11		*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
07 04 12			Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 04 11 fallen	
07 04 13		*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
07 04 99			Abfälle a. n. g.	
<b>07 05</b>			<b>Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika</b>	
07 05 01		*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
07 05 03		*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
07 05 04		*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
07 05 07		*	Halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	
07 05 08		*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	
07 05 09		*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
07 05 10		*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
07 05 11		*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
07 05 12			Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 11 fallen	
07 05 13		*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	

Abfallcode	Sp	g	Abfallbezeichnung	Spezifizierung
07 05 14			feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 13 fallen	
07 05 99			Abfälle a. n. g.	
<b>07 06</b>			<b>Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln</b>	
07 06 01		*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
07 06 03		*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
07 06 04		*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
07 06 07		*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	
07 06 08		*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	
07 06 09		*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
07 06 10		*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
07 06 11		*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
07 06 12			Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 06 11 fallen	
07 06 99			Abfälle a. n. g.	
<b>07 07</b>			<b>Abfälle aus HZVA von Feinchemikalien und Chemikalien a. n. g.</b>	
07 07 01		*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
07 07 03		*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
07 07 04		*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
07 07 07		*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	
07 07 08		*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	
07 07 09		*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
07 07 10		*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
07 07 11		*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
07 07 12			Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 07 11 fallen	
07 07 99			Abfälle a. n. g.	
<b>08</b>			<b>ABFÄLLE AUS HZVA VON BESCHICHTUNGEN (FARBEN, LACKE, EMAIL), KLEBSTOFFEN, DICHTMASSEN UND DRUCKFARBEN</b>	
<b>08 01</b>			<b>Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken</b>	
08 01 11		*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	

Abfallcode	Sp	g	Abfallbezeichnung	Spezifizierung
08 01 12			Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	
08 01 13		*	Farb- und Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	
08 01 14			Farb- und Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen	
08 01 15		*	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	
08 01 16			wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen	
08 01 17		*	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	
08 01 18			Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen	
08 01 19		*	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	
08 01 20			wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen	
08 01 21		*	Farb- oder Lackentfernerabfälle	
08 01 99			Abfälle a. n. g.	
<b>08 02</b>			<b>Abfälle aus HZVA anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe)</b>	
08 02 01			Abfälle von Beschichtungspulver	
08 02 02			wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten	
08 02 03			wässrige Suspensionen, die keramische Werkstoffe enthalten	
08 02 99			Abfälle a. n. g.	
<b>08 03</b>			<b>Abfälle aus HZVA von Druckfarben</b>	
08 03 07			wässrige Schlämme, die Druckfarben enthalten	
08 03 08			wässrige flüssige Abfälle, die Druckfarben enthalten	
08 03 12		*	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
08 03 13			Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen	
08 03 14		*	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	
08 03 15			Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 14 fallen	
08 03 16		*	Abfälle von Ätzlösungen	
08 03 17		*	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
08 03 18			Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen	
08 03 19		*	Dispersionsöl	

Abfallcode	Sp	g	Abfallbezeichnung	Spezifizierung
08 03 99			Abfälle a. n. g.	
<b>08 04</b>			<b>Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)</b>	
08 04 09		*	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	
08 04 10			Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen	
08 04 11		*	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	
08 04 12			klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 11 fallen	
08 04 13		*	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	
08 04 14			wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen	
08 04 15		*	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	
08 04 16			wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 15 fallen	
08 04 17		*	Harzöle	
08 04 99			Abfälle a. n. g.	
<b>08 05</b>			<b>Nicht unter 08 aufgeführte Abfälle</b>	
08 05 01		*	Isocyanatabfälle	
<b>09</b>			<b>ABFÄLLE AUS DER FOTOGRAFISCHEN INDUSTRIE</b>	
<b>09 01</b>			<b>Abfälle aus der fotografischen Industrie</b>	
09 01 01		*	Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis	
09 01 02		*	Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis	
09 01 03		*	Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis	
09 01 04		*	Fixierbäder	
09 01 05		*	Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder	
09 01 06		*	silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung fotografischer Abfälle	
09 01 07			Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten	
09 01 08			Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten	
09 01 10			Einwegkameras ohne Batterien	
09 01 11		*	Einwegkameras mit Batterien, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen	

Abfallcode	Sp	g	Abfallbezeichnung	Spezifizierung
09 01 12			Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 11 fallen	
09 01 13		*	wässrige flüssige Abfälle aus der betriebseigenen Silberrückgewinnung mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 06 fallen	
09 01 99			Abfälle a. n. g.	
<b>10</b>			<b>ABFÄLLE AUS THERMISCHEN PROZESSEN</b>	
<b>10 01</b>			<b>Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)</b>	
10 01 01			Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt	
10 01 02			Filterstäube aus Kohlefeuerung	
10 01 03			Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz	
10 01 04		*	Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung	
10 01 05			Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form	
10 01 07			Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen	
10 01 09		*	Schwefelsäure	
10 01 13		*	Filterstäube aus emulgierten, als Brennstoffe verwendeten Kohlenwasserstoffen	
10 01 14		*	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 01 15			Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen	
10 01 16		*	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 01 17			Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen	
10 01 18		*	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 01 19			Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen	
10 01 20		*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 01 21			Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen	
10 01 22		*	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 01 23			wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen	

Abfallcode	Sp	g	Abfallbezeichnung	Spezifizierung
10 01 24			Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	
10 01 25			Abfälle aus der Lagerung und Vorbereitung von Brennstoffen für Kohlekraftwerke	
10 01 26			Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	
10 01 99			Abfälle a. n. g.	
<b>10 02</b>			<b>Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie</b>	
10 02 01			Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke	
10 02 02			unbearbeitete Schlacke	
10 02 07		*	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 02 08			Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen	
10 02 10			Walzzunder	
10 02 11		*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	
10 02 12			Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 11 fallen	
10 02 13		*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 02 14			Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen	
10 02 15			andere Schlämme und Filterkuchen	
10 02 99			Abfälle a. n. g.	
<b>10 03</b>			<b>Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie</b>	
10 03 02			Anodenschrott	
10 03 04		*	Schlacken aus der Erstsammelze	
10 03 05			Aluminiumoxidabfälle	
10 03 08		*	Salzschlacken aus der Zweitsammelze	
10 03 09		*	schwarze Krätzen aus der Zweitsammelze	
10 03 15		*	Abschaum, der entzündlich ist oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgibt	
10 03 16			Abschaum mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 03 15 fällt	
10 03 17		*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung	
10 03 18			Abfälle aus der Anodenherstellung die Kohlenstoffe enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17 fallen	
10 03 19		*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	
10 03 20			Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 10 03 19 fällt	
10 03 21		*	andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlstaub), die gefährliche Stoffe enthalten	

Abfallcode	Sp	g	Abfallbezeichnung	Spezifizierung
10 03 22			Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlstaub) mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 21 fallen	
10 03 23		*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 03 24			feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 23 fallen	
10 03 25		*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 03 26			Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 25 fallen	
10 03 27		*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	
10 03 28			Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 27 fallen	
10 03 29		*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen	
10 03 30			Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 29 fallen	
10 03 99			Abfälle a. n. g.	
<b>10 04</b>			<b>Abfälle aus der thermischen Bleimetallurgie</b>	
10 04 01		*	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	
10 04 02		*	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	
10 04 03		*	Calciumarsenat	
10 04 04		*	Filterstaub	
10 04 05		*	andere Teilchen und Staub	
10 04 06		*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	
10 04 07		*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	
10 04 09		*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	
10 04 10			Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 04 09 fallen	
10 04 99			Abfälle a. n. g.	
<b>10 05</b>			<b>Abfälle aus der thermischen Zinkmetallurgie</b>	
10 05 01			Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	
10 05 03		*	Filterstaub	
10 05 04			andere Teilchen und Staub	
10 05 05		*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	
10 05 06		*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	
10 05 08		*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	
10 05 09			Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 08 fallen	

Abfallcode	Sp	g	Abfallbezeichnung	Spezifizierung
10 05 10		*	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben	
10 05 11			Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 10 fallen	
10 05 99			Abfälle a. n. g.	
<b>10 06</b>			<b>Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie</b>	
10 06 01			Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	
10 06 02			Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	
10 06 03		*	Filterstaub	
10 06 04			andere Teilchen und Staub	
10 06 06		*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	
10 06 07		*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	
10 06 09		*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	
10 06 10			Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 06 09 fallen	
10 06 99			Abfälle a. n. g.	
<b>10 07</b>			<b>Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie</b>	
10 07 01			Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	
10 07 02			Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	
10 07 03			feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	
10 07 04			andere Teilchen und Staub	
10 07 05			Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	
10 07 07		*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	
10 07 08			Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 07 07 fallen	
10 07 99			Abfälle a. n. g.	
<b>10 08</b>			<b>Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie</b>	
10 08 04			Teilchen und Staub	
10 08 08		*	Salzschlacken (Erst- und Zweitschmelze)	
10 08 09			andere Schlacken	
10 08 10		*	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben	
10 08 11			Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 10 fallen	
10 08 12		*	Teer, der Abfälle aus der Anodenherstellung enthält	
10 08 13			Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoff enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 12 fallen	
10 08 14			Anodenschrott	

Abfallcode	Sp	g	Abfallbezeichnung	Spezifizierung
10 08 15		*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	
10 08 16			Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 08 15 fällt	
10 08 17		*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 08 18			Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 17 fallen	
10 08 19		*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	
10 08 20			Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 19 fallen	
10 08 99			Abfälle a. n. g.	
<b>10 09</b>			<b>Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl</b>	
10 09 03			Ofenschlacke	
10 09 05		*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	
10 09 06			Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen	
10 09 07		*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	
10 09 08			Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen	
10 09 09		*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	
10 09 10			Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt	
10 09 11		*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 09 12			Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 11 fallen	
10 09 13		*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 09 14			Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 13 fallen	
10 09 15		*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 09 16			Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 15 fallen	
10 09 99			Abfälle a. n. g.	
<b>10 10</b>			<b>Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen</b>	
10 10 03			Ofenschlacke	
10 10 05		*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	
10 10 06			Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen	
10 10 07		*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	

Abfallcode	Sp	g	Abfallbezeichnung	Spezifizierung
10 10 08			Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen	
10 10 09		*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	
10 10 10			Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt	
10 10 11		*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 10 12			Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fallen	
10 10 13		*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 10 14			Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 13 fallen	
10 10 15		*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 10 16			Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 15 fallen	
10 10 99			Abfälle a. n. g.	
<b>10 11</b>			<b>Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen</b>	
10 11 03			Glasfaserabfall	
10 11 05			Teilchen und Staub	
10 11 09		*	Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen	
10 11 10			Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt	
10 11 11		*	Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (zB aus Elektronenstrahlröhren)	
10 11 12			Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt	
10 11 13		*	Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 11 14			Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen	
10 11 15		*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 11 16			feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen	
10 11 17		*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 11 18			Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 17 fallen	
10 11 19		*	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 11 20			feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen	
10 11 99			Abfälle a. n. g.	

Abfallcode	Sp	g	Abfallbezeichnung	Spezifizierung
<b>10 12</b>			<b>Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug</b>	
10 12 01			Rohmischungen vor dem Brennen	
10 12 03			Teilchen und Staub	
10 12 05			Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	
10 12 06			verworfenen Formen	
10 12 08			Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	
10 12 09		*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 12 10			feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen	
10 12 11		*	Glasurabfälle, die Schwermetalle enthalten	
10 12 12			Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11 fallen	
10 12 13			Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	
10 12 99			Abfälle a. n. g.	
<b>10 13</b>			<b>Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen</b>	
10 13 01			Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen	
10 13 04			Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk	
10 13 06			Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)	
10 13 07			Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	
10 13 09		*	asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement	
10 13 10			Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen	
10 13 11			Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen	
10 13 12		*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 13 13			feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen	
10 13 14			Betonabfälle und Betonschlämme	
10 13 99			Abfälle a. n. g.	
<b>10 14</b>			<b>Abfälle aus Krematorien</b>	
10 14 01		*	quecksilberhaltige Abfälle aus der Gasreinigung	

Abfallcode	Sp	g	Abfallbezeichnung	Spezifizierung
<b>11</b>			<b>ABFÄLLE AUS DER CHEMISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG UND BESCHICHTUNG VON METALLEN UND ANDEREN WERKSTOFFEN; NICHT-EISEN-HYDROMETALLURGIE</b>	
<b>11 01</b>			<b>Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (zB Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Entfetten und Anodisierung)</b>	
11 01 05		*	saure Beizlösungen	
11 01 06		*	Säuren a. n. g.	
11 01 07		*	alkalische Beizlösungen	
11 01 08		*	Phosphatierschlämme	
11 01 09		*	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten	
11 01 10			Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen	
11 01 11		*	wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten	
11 01 12			wässrige Spülflüssigkeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 11 fallen	
11 01 13		*	Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten	
11 01 14			Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 13 fallen	
11 01 15		*	Eluate und Schlämme aus Membransystemen oder Ionenaustauschsystemen, die gefährliche Stoffe enthalten	
11 01 16		*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	
11 01 98		*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten <sup>7)</sup> )	
11 01 99			Abfälle a. n. g.	
<b>11 02</b>			<b>Abfälle aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie</b>	
11 02 02		*	Schlämme aus der Zink-Hydrometallurgie (einschließlich Jarosit, Goethit)	
11 02 03			Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolitische Prozesse	
11 02 05		*	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie, die gefährliche Stoffe enthalten	
11 02 06			Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 02 05 fallen	
11 02 07		*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten <sup>8)</sup> )	
11 02 99			Abfälle a. n. g.	
<b>11 03</b>			<b>Schlämme und Feststoffe aus Härteprozessen</b>	
11 03 01		*	cyanidhaltige Abfälle	
11 03 02		*	andere Abfälle	

<sup>7)</sup> ausgestuft Code 11 01 99

<sup>8)</sup> ausgestuft Code 11 02 99

Abfallcode	Sp	g	Abfallbezeichnung	Spezifizierung
<b>11 05</b>			<b>Abfälle aus Prozessen der thermischen Verzinkung</b>	
11 05 01			Hartzink	
11 05 02			Zinkasche	
11 05 03		*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	
11 05 04		*	gebrauchte Flussmittel	
11 05 99			Abfälle a. n. g.	
<b>12</b>			<b>ABFÄLLE AUS PROZESSEN DER MECHANISCHEN FORMGEBUNG SOWIE DER PHYSIKALISCHEN UND MECHANISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG VON METALLEN UND KUNSTSTOFFEN</b>	
<b>12 01</b>			<b>Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen</b>	
12 01 01			Eisenfeil- und -drehspäne	
12 01 02			Eisenstaub und -teile	
12 01 03			NE-Metallfeil- und -drehspäne	
12 01 04			NE-Metallstaub und -teilchen	
12 01 04	78	*	NE-Metallstaub und -teilchen <sup>9)</sup>	gefährlich
12 01 05			Kunststoffspäne und -drehspäne	
12 01 06		*	halogenhaltige Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	
12 01 07		*	halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	
12 01 08		*	halogenhaltige Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	
12 01 09		*	halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	
12 01 10		*	synthetische Bearbeitungsöle	
12 01 12		*	gebrauchte Wachse und Fette	
12 01 13			Schweißabfälle	
12 01 14		*	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	
12 01 15			Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen	
12 01 16		*	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
12 01 17			Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	
12 01 18		*	ölhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)	
12 01 19		*	biologisch leicht abbaubare Bearbeitungsöle	
12 01 20		*	gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	

<sup>9)</sup> zB Berylliumstäube, Nickelstäube

Abfallcode	Sp	g	Abfallbezeichnung	Spezifizierung
12 01 21			gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen	
12 01 99			Abfälle a. n. g.	
<b>12 03</b>			<b>Abfälle aus der Wasser- und Dampfentfettung (außer 11)</b>	
12 03 01		*	wässrige Waschflüssigkeiten	
12 03 02		*	Abfälle aus der Dampfentfettung	
<b>13</b>			<b>ÖLABFÄLLE UND ABFÄLLE AUS FLÜSSIGEN BRENNSTOFFEN (AUSSER SPEISEÖLE UND ÖL-ABFÄLLE, DIE UNTER DIE KAPITEL 05, 12 UND 19 FALLEN)</b>	
<b>13 01</b>			<b>Abfälle von Hydraulikölen</b>	
13 01 01	12	*	Hydrauliköle, die PCB <sup>10)</sup> enthalten	bis 50 ppm PCB
13 01 01	13	*	Hydrauliköle, die PCB enthalten	größer als 50 bis 100 ppm PCB
13 01 01	14	*	Hydrauliköle, die PCB enthalten	größer als 100 bis 500 ppm PCB
13 01 01	15	*	Hydrauliköle, die PCB enthalten	größer als 500 bis 5 000 ppm PCB
13 01 01	16	*	Hydrauliköle, die PCB enthalten	größer als 5 000 ppm PCB
13 01 04		*	chlorierte Emulsionen	
13 01 05		*	nichtchlorierte Emulsionen	
13 01 09		*	chlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	
13 01 10		*	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	
13 01 11		*	synthetische Hydrauliköle	
13 01 12		*	biologisch leicht abbaubare Hydrauliköle	
13 01 13		*	andere Hydrauliköle	
<b>13 02</b>			<b>Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen</b>	
13 02 04		*	chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	
13 02 05		*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	
13 02 06		*	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	
13 02 07		*	biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	
13 02 08		*	andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	
<b>13 03</b>			<b>Abfälle von Isolier- und Wärmeübertragungsölen</b>	
13 03 01	12	*	Isolier- und Wärmeübertragungsöle, die PCB enthalten	bis 50 ppm PCB

<sup>10)</sup> Für PCB gilt in diesem Abfallverzeichnis die Begriffsbestimmung der Richtlinie 96/59/EG über die Beseitigung polychlorierter Biphenyle und polychlorierter Terphenyle (PCB/PCT), ABl. Nr. L 243 vom 24. September 1996, S 31.

Abfallcode	Sp	g	Abfallbezeichnung	Spezifizierung
13 03 01	13	*	Isolier- und Wärmeübertragungsöle, die PCB enthalten	größer als 50 bis 100 ppm PCB
13 03 01	14	*	Isolier- und Wärmeübertragungsöle, die PCB enthalten	größer als 100 bis 500 ppm PCB
13 03 01	15	*	Isolier- und Wärmeübertragungsöle, die PCB enthalten	größer als 500 bis 5 000 ppm PCB
13 03 01	16	*	Isolier- und Wärmeübertragungsöle, die PCB enthalten	größer als 5 000 ppm PCB
13 03 06		*	chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 13 03 01 fallen	
13 03 07		*	nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis	
13 03 08		*	synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle	
13 03 09		*	biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungsöle	
13 03 10		*	andere Isolier- und Wärmeübertragungsöle	
<b>13 04</b>			<b>Bilgenöle</b>	
13 04 01		*	Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt	
13 04 02		*	Bilgenöle aus Molenablaufkanälen	
13 04 03		*	Bilgenöle aus der übrigen Schifffahrt	
<b>13 05</b>			<b>Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern</b>	
13 05 01		*	feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	
13 05 02		*	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern	
13 05 03		*	Schlämme aus Einlaufschächten	
13 05 06		*	Öle aus Öl-/Wasserabscheidern	
13 05 07		*	öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern	
13 05 08		*	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	
<b>13 07</b>			<b>Abfälle aus flüssigen Brennstoffen</b>	
13 07 01		*	Heizöl und Diesel	
13 07 02		*	Benzin	
13 07 03		*	andere Brennstoffe (einschließlich Gemische)	
<b>13 08</b>			<b>Ölabfälle a. n. g.</b>	
13 08 01		*	Schlämme oder Emulsionen aus Entsalzern	
13 08 02		*	andere Emulsionen	
13 08 99		*	Abfälle a. n. g.	

Abfallcode	Sp	g	Abfallbezeichnung	Spezifizierung
<b>14</b>			<b>ABFÄLLE AUS ORGANISCHEN LÖSEMITTELN, KÜHLMITTELN UND TREIBGASEN (AUSSER 07 UND 08)</b>	
<b>14 06</b>			<b>Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln sowie Schaum- und Aerosoltreibgasen</b>	
14 06 01		*	Fluorchlorkohlenwasserstoffe, H-FCKW, H-FKW	
14 06 02		*	andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische	
14 06 03		*	andere Lösemittel und Lösemittelgemische	
14 06 04		*	Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten	
14 06 05		*	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten	
<b>15</b>			<b>VERPACKUNGSABFALL, AUFSAUGMASSEN, WISCHTÜCHER, FILTERMATERIALIEN UND SCHUTZKLEIDUNG (a. n. g.)</b>	
<b>15 01</b>			<b>Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)</b>	
15 01 01			Verpackungen aus Papier und Pappe	
15 01 02			Verpackungen aus Kunststoff	
15 01 03			Verpackungen aus Holz	
15 01 04			Verpackungen aus Metall	
15 01 05			Verbundverpackungen	
15 01 06			gemischte Verpackungen	
15 01 07			Verpackungen aus Glas	
15 01 09			Verpackungen aus Textilien	
15 01 10		*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
15 01 11		*	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (zB Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehältnisse	
<b>15 02</b>			<b>Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung</b>	
15 02 02		*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
15 02 03			Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	
<b>16</b>			<b>ABFÄLLE, DIE NICHT ANDERSWO IM VERZEICHNIS AUFGEFÜHRT SIND</b>	
<b>16 01</b>			<b>Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)</b>	
16 01 03			Altreifen	

Abfallcode	Sp	g	Abfallbezeichnung	Spezifizierung
16 01 03	04		Altreifen	ohne Felge
16 01 03	05		Altreifen	mit Felge
16 01 04		*	Altfahrzeuge	
16 01 06			Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten	
16 01 07		*	Ölfilter	
16 01 08		*	quecksilberhaltige Bestandteile	
16 01 09	12	*	Bestandteile, die PCB enthalten	bis 50 ppm PCB
16 01 09	13	*	Bestandteile, die PCB enthalten	größer als 50 bis 100 ppm PCB
16 01 09	14	*	Bestandteile, die PCB enthalten	größer als 100 bis 500 ppm PCB
16 01 09	15	*	Bestandteile, die PCB enthalten	größer als 500 bis 5 000 ppm PCB
16 01 09	16	*	Bestandteile, die PCB enthalten	größer als 5 000 ppm PCB
16 01 10		*	explosive Bauteile (zB aus Airbags) <sup>11)</sup>	
16 01 11		*	asbesthaltige Bremsbeläge	
16 01 12			Bremsbeläge mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 11 fallen	
16 01 13		*	Bremsflüssigkeiten	
16 01 14		*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	
16 01 15			Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 14 fallen	
16 01 16			Flüssiggasbehälter	
16 01 17			Eisenmetalle	
16 01 18			Nichteisenmetalle	
16 01 19			Kunststoffe	
16 01 20			Glas	
16 01 21		*	gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen	
16 01 21	40	*	gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen	ausgebaute Klimaanlagen mit Kältemittel
16 01 21	41	*	gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen	elektronische Bauteile und Bauteilgruppen (LCDs, Leiterplatten bestückt)

<sup>11)</sup> zB Airbag-Auslöser, Gurtenstrammer

Abfallcode	Sp	g	Abfallbezeichnung	Spezifizierung
16 01 21	42	*	gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen	Flüssiggastanks
16 01 22			Bauteile a. n. g.	
16 01 22	43		Bauteile a. n. g.	übergebene Restkarossen
16 01 22	44		Bauteile a. n. g.	Demontierte Gummi-, Leder-, Holz- und Textilteile (inkl. Verbunde); zB Sitze, Fußmatten, Verkleidungen
16 01 99	46		Abfälle a. n. g.	sonstige nicht gefährliche Abfälle aus der Altfahrzeugbehandlung
<b>16 02</b>			<b>Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten</b>	
16 02 09	12	*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	bis 50 ppm PCB
16 02 09	13	*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	größer als 50 bis 100 ppm PCB
16 02 09	14	*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	größer als 100 bis 500 ppm PCB
16 02 09	15	*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	größer als 500 bis 5 000 ppm PCB
16 02 09	16	*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	größer als 5 000 ppm PCB
16 02 10	12	*	gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen	bis 50 ppm PCB
16 02 10	13	*	gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen	größer als 50 bis 100 ppm PCB
16 02 10	14	*	gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen	größer als 100 bis 500 ppm PCB
16 02 10	15	*	gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen	größer als 500 bis 5 000 ppm PCB
16 02 10	16	*	gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen	größer als 5 000 ppm PCB
16 02 11		*	gebrauchte Geräte, die teil- und vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	
16 02 12		*	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten	
16 02 13		*	gefährliche Bestandteile <sup>12)</sup> enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen	
16 02 14			gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen	

<sup>12)</sup> Gefährliche Bestandteile elektrischer und elektronischer Geräte umfassen zB Akkumulatoren und unter 16 06 aufgeführte und als gefährlich eingestufte Batterien, Quecksilberschalter, Glas aus Kathodenstrahlröhren und sonstiges beschichtetes Glas.

Abfallcode	Sp	g	Abfallbezeichnung	Spezifizierung
16 02 15		*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile	
16 02 16			aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen	
16 02 16	61		aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen	Eisenmetalle
16 02 16	62		aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen	Nichteisenmetalle
16 02 16	63		aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen	Kunststoffe
<b>16 03</b>			<b>Fehlchargen und ungebrauchte Erzeugnisse</b>	
16 03 03		*	anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
16 03 04			anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen	
16 03 05		*	organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
16 03 06			organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05 fallen	
<b>16 04</b>			<b>Explosivabfälle</b>	
16 04 01		*	Munition	
16 04 02		*	Feuerwerkskörperabfälle	
16 04 03		*	andere Explosivabfälle	
<b>16 05</b>			<b>Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien</b>	
16 05 04		*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	
16 05 05			Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen	
16 05 06		*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien	
16 05 07		*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	
16 05 08		*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	
16 05 09			gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen	
<b>16 06</b>			<b>Batterien und Akkumulatoren</b>	
16 06 01		*	Bleibatterien	
16 06 02		*	Ni-Cd-Batterien	
16 06 03		*	Quecksilber enthaltende Batterien	
16 06 04		*	Alkalibatterien (außer 16 06 03)	
16 06 05		*	andere Batterien und Akkumulatoren	

Abfallcode	Sp	g	Abfallbezeichnung	Spezifizierung
16 06 06		*	getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren	
<b>16 07</b>			<b>Abfälle aus der Reinigung von Transport- und Lager-tanks und Fässern (außer 05 und 13)</b>	
16 07 08		*	ölhaltige Abfälle	
16 07 09		*	Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten	
16 07 99			Abfälle a. n. g.	
<b>16 08</b>			<b>Gebrauchte Katalysatoren</b>	
16 08 01			gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07)	
16 08 02		*	gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle <sup>13)</sup> oder deren Verbindungen enthalten	
16 08 03			gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, a. n. g.	
16 08 04			gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen (außer 16 08 07)	
16 08 05		*	gebrauchte Katalysatoren, die Phosphorsäure enthalten	
16 08 06		*	gebrauchte Flüssigkeiten, die als Katalysatoren verwendet wurden	
16 08 07		*	gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
<b>16 09</b>			<b>Oxidierende Stoffe</b>	
16 09 01		*	Permanganate, zB Kaliumpermanganat	
16 09 02		*	Chromate, zB Kaliumchromat, Kalium- oder Natriumdichromat	
16 09 03		*	Peroxide, zB Wasserstoffperoxid	
16 09 04		*	oxidierende Stoffe a. n. g.	
<b>16 10</b>			<b>Wässrige flüssige Abfälle zur externen Behandlung</b>	
16 10 01		*	wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
16 10 02			wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01 fallen	
16 10 03		*	wässrige Konzentrate, die gefährliche Stoffe enthalten	
16 10 04			wässrige Konzentrate mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 03 fallen	
<b>16 11</b>			<b>Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien</b>	
16 11 01		*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	

<sup>13)</sup> Übergangsmetalle im Sinne dieses Eintrages sind: Scandium, Vanadium, Mangan, Kobalt, Kupfer, Yttrium, Niob, Hafnium, Wolfram, Titan, Chrom, Eisen, Nickel, Zink, Zirkonium, Molybdän und Tantal. Diese Metalle und ihre Verbindungen werden als gefährlich betrachtet, wenn sie als gefährliche Stoffe eingestuft wurden. Somit entscheidet die Einstufung als gefährliche Stoffe darüber, welche Übergangsmetalle und übergangsmetallhaltigen Verbindungen gefährlich sind.

Abfallcode	Sp	g	Abfallbezeichnung	Spezifizierung
16 11 02			Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen	
16 11 03		*	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	
16 11 04			Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen	
16 11 05		*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	
16 11 06			Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen	
<b>17</b>			<b>BAU- UND ABBRUCHABFÄLLE (EINSCHLIESSLICH AUSHUB VON VERUNREINIGTEN STANDORTEN)</b>	
<b>17 01</b>			<b>Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik</b>	
17 01 01			Beton	
17 01 01	10		Beton	sortenreine Fraktion
17 01 02			Ziegel	
17 01 02	10		Ziegel	sortenreine Fraktion
17 01 03			Fliesen, Ziegel und Keramik	
17 01 03	10		Fliesen, Ziegel und Keramik	sortenreine Fraktion
17 01 06		*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	
17 01 07			Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	
17 01 07	11		Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	nicht verunreinigte Mischfraktion
<b>17 02</b>			<b>Holz, Glas und Kunststoff</b>	
17 02 01			Holz	
17 02 01	01		Holz	behandeltes Holz <sup>14)</sup>
17 02 01	02		Holz	nachweislich ausschließlich mechanisch behandeltes Holz
17 02 01	03		Holz	behandeltes Holz, schadstofffrei
17 02 02			Glas	
17 02 02	10		Glas	sortenreine Fraktion
17 02 03			Kunststoff	
17 02 04		*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	

<sup>14)</sup> zB lackiert

Abfallcode	Sp	g	Abfallbezeichnung	Spezifizierung
<b>17 03</b>			<b>Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte</b>	
17 03 01		*	kohlenteerhaltige Bitumengemische	
17 03 02			Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	
17 03 03		*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	
<b>17 04</b>			<b>Metalle (einschließlich Legierungen)</b>	
17 04 01			Kupfer, Bronze, Messing	
17 04 02			Aluminium	
17 04 03			Blei	
17 04 04			Zink	
17 04 05			Eisen und Stahl	
17 04 06			Zinn	
17 04 07			gemischte Metalle	
17 04 09		*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
17 04 10		*	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten	
17 04 11			Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	
<b>17 05</b>			<b>Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggertgut</b>	
17 05 03	22	*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	mineralöhlhaltig
17 05 03	23	*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	mit sonstigen organischen Verunreinigungen (zB PAK)
17 05 03	24	*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	mit anorganischen Verunreinigungen
17 05 04	29		Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	Bodenaushubmaterial mit Hintergrundbelastung <sup>15)</sup>
17 05 04	30		Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	Klasse A1 <sup>16)</sup>
17 05 04	31		Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	Klasse A2 <sup>16)</sup>
17 05 04	32		Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	Klasse A2G <sup>16)</sup>
17 05 04	33		Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	Baurestmassenqualität <sup>17)</sup>

<sup>15)</sup> Qualität entsprechend dem Teilband „Leitlinien zur Abfallverbringung und Behandlungsgrundsätze“ des Bundes-Abfallwirtschaftsplans 2001, Kapitel 3.19.1.1.e

<sup>16)</sup> entsprechend dem Teilband „Leitlinien zur Abfallverbringung und Behandlungsgrundsätze“ des Bundes-Abfallwirtschaftsplans 2001, Kapitel 3.19.1

<sup>17)</sup> entsprechend den Qualitätsanforderungen gemäß einer Verordnung nach § 65 Abs. 1 AWG 2002 für die Deponierung von Baurestmassen auf einer Deponie für Inertabfälle gemäß der Richtlinie 1999/31/EG über Abfalldeponien, ABl. Nr. L 182 vom 16. Juli 1999, S 1

Abfallcode	Sp	g	Abfallbezeichnung	Spezifizierung
17 05 04	34		Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	technisches Schüttmaterial, das weniger als 5 Vol-% bodenfremde Bestandteile enthält
17 05 04	35		Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	technisches Schüttmaterial, auch wenn dieses mehr als 5 Vol-% bodenfremde Bestandteile enthält
17 05 04	36		Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	Bodenaushubmaterial sowie ausgehobenes Schüttmaterial, KW-verunreinigt, nicht gefährlich
17 05 04	37		Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	Bodenaushubmaterial sowie ausgehobenes Schüttmaterial, sonstig verunreinigt, nicht gefährlich
17 05 05	22	*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält	mineralölhaltig
17 05 05	23	*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält	mit sonstigen organischen Verunreinigungen (zB PAK)
17 05 05	24	*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält	mit anorganischen Verunreinigungen
17 05 06			Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt	
17 05 06	09		Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt	unbelastet <sup>18)</sup>
17 05 07		*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält	
17 05 08			Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt	
17 05 08	09		Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt	unbelastet
<b>17 06</b>			<b>Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe</b>	
17 06 01		*	Dämmmaterial, das Asbest enthält	
17 06 03		*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	
17 06 04			Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	
17 06 05		*	asbesthaltige Baustoffe <sup>19)</sup>	

<sup>18)</sup> entsprechend den Qualitätsanforderungen an die Bodenaushubdeponie gemäß einer Verordnung nach § 65 Abs. 1 AWG 2002

<sup>19)</sup> Gilt erst mit dem In-Kraft-Treten einer Verordnung gemäß § 65 Abs. 1 AWG 2002 als gefährlich, mit der Punkt 2.2.3 des Anhangs der Entscheidung 2003/33/EG zur Festlegung von Kriterien und Verfahren für die Annahme von Abfällen auf Abfalldeponien gemäß Artikel 16 und Anhang II der Richtlinie 1999/31/EG, ABl. Nr. L 11 vom 16. Jänner 2003, S 27, umgesetzt wird, spätestens aber mit 16. Juli 2005.

Abfallcode	Sp	g	Abfallbezeichnung	Spezifizierung
<b>17 08</b>			<b>Baustoffe auf Gipsbasis</b>	
17 08 01		*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
17 08 02			Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	
<b>17 09</b>			<b>Sonstige Bau- und Abbruchabfälle</b>	
17 09 01		*	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten	
17 09 02	12	*	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (zB PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)	bis 50 ppm PCB
17 09 02	13	*	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (zB PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)	größer als 50 bis 100 ppm PCB
17 09 02	14	*	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (zB PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)	größer als 100 bis 500 ppm PCB
17 09 02	15	*	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (zB PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)	größer als 500 bis 5 000 ppm PCB
17 09 02	16	*	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (zB PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)	größer als 5 000 ppm PCB
17 09 03		*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	
17 09 04			gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	
<b>18</b>			<b>ABFÄLLE AUS DER HUMANMEDIZINISCHEN ODER TIERÄRZTLICHEN VERSORGUNG UND FORSCHUNG (OHNE KÜCHEN- UND RESTAURANT-ABFÄLLE, DIE NICHT AUS DER UNMITTELBAREN KRANKENPFLEGE STAMMEN)</b>	
<b>18 01</b>			<b>Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen</b>	
18 01 01			spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)	
18 01 02			Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 18 01 03)	
18 01 03		*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	
18 01 04			Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (zB Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	

Abfallcode	Sp	g	Abfallbezeichnung	Spezifizierung
18 01 06		*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	
18 01 07			Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen	
18 01 08		*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	
18 01 09			Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen <sup>20)</sup>	
18 01 10		*	Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin	
<b>18 02</b>			<b>Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren</b>	
18 02 01			spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen	
18 02 02		*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	
18 02 03			Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	
18 02 05		*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	
18 02 06			Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen	
18 02 07		*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	
18 02 08			Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 07 fallen <sup>21)</sup>	
<b>19</b>			<b>ABFÄLLE AUS ABFALLBEHANDLUNGSANLAGEN, ÖFFENTLICHEN ABWASSERBEHANDLUNGSANLAGEN SOWIE DER AUFBEREITUNG VON WASSER FÜR DEN MENSCHLICHEN GEBRAUCH UND WASSER FÜR INDUSTRIELLE ZWECKE</b>	
<b>19 01</b>			<b>Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen</b>	
19 01 02			Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt	
19 01 05		*	Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	
19 01 06		*	wässrige flüssige Abfälle aus der Abgasbehandlung und andere wässrige flüssige Abfälle	
19 01 07		*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	
19 01 10		*	gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung	
19 01 11		*	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten	
19 01 12			Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	
19 01 13		*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	

<sup>20)</sup> unsortiert Code 18 01 08

<sup>21)</sup> unsortiert Code 18 02 07

Abfallcode	Sp	g	Abfallbezeichnung	Spezifizierung
19 01 14			Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, die unter 19 01 13 fällt	
19 01 15		*	Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält	
19 01 16			Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt	
19 01 17		*	Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
19 01 18			Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17 fallen	
19 01 19			Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	
19 01 99			Abfälle a. n. g.	
<b>19 02</b>			<b>Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)</b>	
19 02 03			vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen	
19 02 04		*	vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten	
19 02 05		*	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
19 02 06			Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen	
19 02 07		*	Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen	
19 02 08		*	flüssige brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
19 02 09		*	feste brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
19 02 10			brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen	
19 02 11		*	sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
19 02 99			Abfälle a. n. g.	
<b>19 03</b>			<b>Stabilisierte und verfestigte Abfälle <sup>22)</sup></b>	
19 03 04		*	als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte <sup>23)</sup> Abfälle	
19 03 05			stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen	
19 03 06		*	als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle	
19 03 07			verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen	
<b>19 04</b>			<b>Verglaste Abfälle und Abfälle aus der Verglasung</b>	
19 04 01			verglaste Abfälle	

<sup>22)</sup> Stabilisierungsprozesse ändern die Gefährlichkeit der Bestandteile des Abfalls und wandeln somit gefährlichen Abfall in nicht gefährlichen Abfall um. Verfestigungsprozesse ändern die physikalische Beschaffenheit des Abfalls (zB flüssig in fest) durch die Verwendung von Zusatzstoffen, ohne die chemischen Eigenschaften zu berühren.

<sup>23)</sup> Ein Abfall gilt als teilweise stabilisiert, wenn nach erfolgtem Stabilisierungsprozess kurz-, mittel- oder langfristig gefährliche Inhaltsstoffe, die nicht vollständig in nicht gefährliche Inhaltsstoffe umgewandelt wurden, in die Umwelt abgegeben werden könnten.

Abfallcode	Sp	g	Abfallbezeichnung	Spezifizierung
19 04 02		*	Filterstaub und andere Abfälle aus der Abgasbehandlung	
19 04 03		*	nicht verglaste Festphase	
19 04 04			wässrige flüssige Abfälle aus dem Tempern	
<b>19 05</b>			<b>Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen</b>	
19 05 01			nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	
19 05 02			nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen	
19 05 03			nicht spezifikationsgerechter Kompost	
19 05 03	51		nicht spezifikationsgerechter Kompost	mechanisch-biologisch behandelte Fraktion zur Deponierung
19 05 99			Abfälle a. n. g.	
19 05 99	52		Abfälle a. n. g.	Hochwertige Komposte insbesondere für die Landwirtschaft
19 05 99	53		Abfälle a. n. g.	Klärschlammkompost für die Landwirtschaft
19 05 99	54		Abfälle a. n. g.	Übrige Komposte
19 05 99	55		Abfälle a. n. g.	Erde, Typ E2, für landwirtschaftliche Nutzung <sup>24)</sup>
19 05 99	56		Abfälle a. n. g.	Erde, Typ E3, für landwirtschaftliche Nutzung <sup>24)</sup>
19 05 99	57		Abfälle a. n. g.	Erde für nicht-landwirtschaftliche Rekultivierungsschichten <sup>25)</sup>
19 05 99	65	*	Abfälle a. n. g.	Abfälle aus der biologischen Bodensanierung
19 05 99	78	*	Abfälle a. n. g.	gefährlich
<b>19 06</b>			<b>Abfälle aus der anaeroben Behandlung von Abfällen</b>	
19 06 03			Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen	
19 06 04			Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen	

<sup>24)</sup> Qualität entsprechend dem Teilband „Leitlinien zur Abfallverbringung und Behandlungsgrundsätze“ des Bundes-Abfallwirtschaftsplans 2001, Kapitel 3.19.2, Klasse A1

<sup>25)</sup> Qualität entsprechend dem Teilband „Leitlinien zur Abfallverbringung und Behandlungsgrundsätze“ des Bundes-Abfallwirtschaftsplans 2001, Kapitel 3.19.2, Klasse A2

Abfallcode	Sp	g	Abfallbezeichnung	Spezifizierung
19 06 05			Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen	
19 06 06			Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen	
19 06 06	58		Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen	Gärrückstände aus der anaeroben Behandlung unter Verwendung ausschließlich von Abfällen gemäß Anlage 1 Teil 1 der Kompostverordnung <sup>26)</sup>
19 06 06	59		Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen	Gärrückstände aus der anaeroben Behandlung unter Verwendung ausschließlich von Abfällen gemäß Anlage 1 Teil 1 und Teil 2 der Kompostverordnung
19 06 99			Abfälle a. n. g.	
<b>19 07</b>			<b>Deponiesickerwasser</b>	
19 07 02		*	Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält	
19 07 03			Deponiesickerwasser mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 07 02 fällt	
<b>19 08</b>			<b>Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.</b>	
19 08 01			Sieb- und Rechenrückstände	
19 08 02			Sandfangrückstände	
19 08 05			Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	
19 08 06		*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	
19 08 07		*	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	
19 08 08		*	schwermetallhaltige Abfälle aus Membransystemen	
19 08 09			Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die ausschließlich Speiseöle und -fette enthalten	
19 08 10		*	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen	
19 08 11		*	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	
19 08 12			Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen	

<sup>26)</sup> Kompostverordnung, BGBl. II Nr. 292/2001

Abfallcode	Sp	g	Abfallbezeichnung	Spezifizierung
19 08 13		*	Schlämme, die gefährliche Stoffe aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser enthalten	
19 08 14			Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen	
19 08 99			Abfälle a. n. g.	
<b>19 09</b>			<b>Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser</b>	
19 09 01			feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	
19 09 02			Schlämme aus der Wasserklärung	
19 09 03			Schlämme aus der Dekarbonatisierung	
19 09 04			gebrauchte Aktivkohle	
19 09 05			gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze	
19 09 06			Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	
19 09 99			Abfälle a. n. g.	
<b>19 10</b>			<b>Abfälle aus dem Shreddern von metallhaltigen Abfällen</b>	
19 10 01			Eisen und Stahlabfälle <sup>27)</sup>	
19 10 02			NE-Metall-Abfälle <sup>27)</sup>	
19 10 03		*	Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten	
19 10 04			Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen	
19 10 04	47		Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen <sup>28)</sup>	metallhaltig
19 10 05		*	andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten	
19 10 06			andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen	
<b>19 11</b>			<b>Abfälle aus der Altölaufbereitung</b>	
19 11 01		*	gebrauchte Filtertone	
19 11 02		*	Säureteere	
19 11 03		*	wässrige flüssige Abfälle	
19 11 04		*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen	
19 11 05		*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
19 11 06			Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 11 05 fallen	
19 11 07		*	Abfälle aus der Abgasreinigung	
19 11 99			Abfälle a. n. g.	

<sup>27)</sup> nach einer weiteren Aufbereitung in Gruppe 19 12

<sup>28)</sup> zur weiteren Metallrückgewinnung geeignet/vorgesehen

Abfallcode	Sp	g	Abfallbezeichnung	Spezifizierung
<b>19 12</b>			<b>Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (zB Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.</b>	
19 12 01			Papier und Pappe	
19 12 01	07		Papier und Pappe	qualitätsgesichert
19 12 02			Eisenmetalle	
19 12 02	07		Eisenmetalle	qualitätsgesichert
19 12 03			Nichteisenmetalle	
19 12 03	07		Nichteisenmetalle	qualitätsgesichert
19 12 04			Kunststoff und Gummi	
19 12 04	07		Kunststoff und Gummi	qualitätsgesichert
19 12 05			Glas	
19 12 05	07		Glas	qualitätsgesichert
19 12 05	10		Glas	sortenreine Fraktion
19 12 06		*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	
19 12 07			Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	
19 12 07	01		Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	behandeltes Holz
19 12 07	02		Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	nachweislich ausschließlich mechanisch behandeltes Holz
19 12 07	03		Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	behandeltes Holz, schadstofffrei
19 12 08			Textilien	
19 12 08	07		Textilien	qualitätsgesichert
19 12 09			Mineralien (zB Sand, Steine)	
19 12 09	49		Mineralien (zB Sand, Steine)	Erde, Typ E2 zur Untergrundverfüllung <sup>29)</sup>
19 12 10			brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen) <sup>30)</sup>	
19 12 11		*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten	
19 12 12			sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	

<sup>29)</sup> entsprechend dem Teilband „Leitlinien zur Abfallverbringung und Behandlungsgrundsätze“ des Bundes-Abfallwirtschaftsplans 2001, Kapitel 3.19.2, Qualitätsanforderungen zumindest der Klasse A2

<sup>30)</sup> nur qualitätsgesicherte brennbare Abfälle

Abfallcode	Sp	g	Abfallbezeichnung	Spezifizierung
<b>19 13</b>			<b>Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser</b>	
19 13 01		*	festen Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten <sup>31)</sup>	
19 13 02			festen Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen <sup>32)</sup>	
19 13 03		*	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	
19 13 04			Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen	
19 13 05		*	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	
19 13 06			Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen	
19 13 07		*	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	
19 13 08			wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 07 fallen	
<b>20</b>			<b>SIEDLUNGSABFÄLLE (HAUSHALTSABFÄLLE UND ÄHNLICHE GEWERBLICHE UND INDUSTRIELLE ABFÄLLE SOWIE ABFÄLLE AUS EINRICHTUNGEN), EINSCHLIESSLICH GETRENNT GESAMMELTER FRAKTIONEN</b>	
<b>20 01</b>			<b>Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)</b>	
20 01 01			Papier und Pappe/Karton	
20 01 02			Glas	
20 01 08			biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	
20 01 10			Bekleidung	
20 01 11			Textilien	
20 01 13		*	Lösemittel	
20 01 14		*	Säuren	
20 01 15		*	Laugen	
20 01 17		*	Fotochemikalien	
20 01 19		*	Pestizide	
20 01 21		*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	
20 01 23		*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	
20 01 25			Speiseöle und -fette	
20 01 26		*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen	

<sup>31)</sup> auch gefährlich kontaminierte Feinfraktion und Bodenaushubmaterial aus der biologischen Sanierung

<sup>32)</sup> auch gereinigte Böden und Bodenaushubmaterial aus der biologischen Sanierung nach Ausstufung

Abfallcode	Sp	g	Abfallbezeichnung	Spezifizierung
20 01 27		*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	
20 01 28			Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	
20 01 29		*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	
20 01 30			Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen	
20 01 31		*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	
20 01 32			Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen <sup>33)</sup>	
20 01 33		*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	
20 01 34			Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen <sup>34)</sup>	
20 01 35		*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen <sup>35)</sup>	
20 01 36			gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35	
20 01 37		*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	
20 01 38			Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	
20 01 38	01		Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	behandeltes Holz <sup>36)</sup>
20 01 38	02		Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	nachweislich ausschließlich mechanisch behandeltes Holz
20 01 38	03		Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	behandeltes Holz, schadstofffrei
20 01 39			Kunststoffe	
20 01 40			Metalle	
20 01 41			Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen	
20 01 99			sonstige Fraktionen a. n. g.	
20 01 99	60		sonstige Fraktionen a. n. g.	gemischte Verpackungsabfälle, zB mit Materialverbunden, Holz, textilen Faserstoffen und Keramik

<sup>33)</sup> unsortiert Code 20 01 31

<sup>34)</sup> unsortiert Code 20 01 33; Alle derzeit in Österreich anfallenden Batterien und Akkumulatoren weisen gefahrenrelevante Eigenschaften auf.

<sup>35)</sup> Gefährliche Bauteile elektrischer und elektronischer Geräte umfassen zB unter 16 06 aufgeführte und als gefährlich eingestufte Akkumulatoren und Batterien, Quecksilberschalter, Glas aus Kathodenstrahlröhren und sonstiges beschichtetes Glas.

<sup>36)</sup> zB lackiert

Abfallcode	Sp	g	Abfallbezeichnung	Spezifizierung
<b>20 02</b>			<b>Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)</b>	
20 02 01			kompostierbare Abfälle	
20 02 02	29		Boden und Steine	Bodenaushubmaterial mit Hintergrundbelastung <sup>37)</sup>
20 02 02	30		Boden und Steine	Klasse A1 <sup>38)</sup>
20 02 02	31		Boden und Steine	Klasse A2 <sup>38)</sup>
20 02 02	32		Boden und Steine	Klasse A2G <sup>38)</sup>
20 02 02	33		Boden und Steine	Baurestmassenqualität <sup>39)</sup>
20 02 02	36		Boden und Steine	Bodenaushubmaterial sowie ausgehobenes Schüttmaterial, KW-verunreinigt, nicht gefährlich
20 02 02	37		Boden und Steine	Bodenaushubmaterial sowie ausgehobenes Schüttmaterial, sonstig verunreinigt, nicht gefährlich
20 02 03			andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	
<b>20 03</b>			<b>Andere Siedlungsabfälle</b>	
20 03 01			gemischte Siedlungsabfälle	
20 03 01	50		gemischte Siedlungsabfälle	Fraktionen von Siedlungsabfällen <sup>40)</sup>
20 03 02			Marktabfälle	
20 03 03			Straßenkehrschutt	
20 03 04			Fäkalschlamm	
20 03 06			Abfälle aus der Kanalreinigung	
20 03 07			Sperrmüll	
20 03 99			Siedlungsabfälle a. n. g.	

<sup>37)</sup> Qualität entsprechend dem Teilband „Leitlinien zur Abfallverbringung und Behandlungsgrundsätze“ des Bundes-Abfallwirtschaftsplans 2001, Kapitel 3.19.1.1.e

<sup>38)</sup> entsprechend dem Teilband „Leitlinien zur Abfallverbringung und Behandlungsgrundsätze“ des Bundes-Abfallwirtschaftsplans 2001, Kapitel 3.19.1

<sup>39)</sup> entsprechend den Qualitätsanforderungen gemäß einer Verordnung nach § 65 Abs. 1 AWG 2002 für die Deponierung von Baurestmassen auf einer Deponie für Inertabfälle gemäß der Richtlinie 1999/31/EG über Abfalldeponien, ABl. Nr. L 182 vom 16. Juli 1999, S 1

<sup>40)</sup> nach einfachen Aufbereitungsschritten, wie zB Trocknung, Verpressung, teilweiser Trennung oder Sortierung

### Gefahrenrelevante Eigenschaften

1. explosiv (H1)	Das Kriterium H1 gilt als erfüllt für: – Abfälle, die der Klasse 1 des ADR (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR), BGBl. Nr. 522/1973 idF BGBl. III Nr. 36/2001) zuzuordnen wären.
2. brandfördernd (H2)	Das Kriterium H2 gilt als erfüllt für: – Abfälle, die der Klasse 5.1 des ADR zuzuordnen wären. – Abfälle, die der Klasse 5.2 des ADR zuzuordnen wären.
3. leicht entzündbar (H3-A)	Das Kriterium H3-A gilt als erfüllt für: – flüssige Abfälle mit einem Flammpunkt unter 21 °C. – Abfälle, die in der Klasse 2 des ADR mit den Buchstaben F, TF oder TFC zu kennzeichnen wären. – Abfälle, die der Klasse 4.1 des ADR zuzuordnen wären. – Abfälle, die der Klasse 4.2 des ADR zuzuordnen wären. – Abfälle, die der Klasse 4.3 des ADR zuzuordnen wären.
4. entzündbar (H3-B)	Das Kriterium H3-B gilt als erfüllt für: – flüssige Abfälle mit einem Flammpunkt unter 55 °C.
5. reizend (H4)	Das Kriterium H4 gilt als erfüllt für: – Abfälle, die mehr als 10 vH der Masse an einem oder mehreren gemäß Chemikalienrecht mit R41 als reizend zu kennzeichnenden Stoffen enthalten. – Abfälle, die mehr als 20 vH der Masse an einem oder mehreren gemäß Chemikalienrecht mit R36, R37 oder R38 als reizend zu kennzeichnenden Stoffen enthalten.
6. gesundheitsschädlich (H5)	Das Kriterium H5 gilt als erfüllt für: – Abfälle, die mehr als 25 vH der Masse an einem oder mehreren gemäß Chemikalienrecht als gesundheitsschädlich eingestuften Stoffen enthalten.
7. giftig (H6)	Das Kriterium H6 gilt als erfüllt für: – Abfälle, die mehr als 0,1 vH der Masse an einem oder mehreren gemäß Chemikalienrecht als sehr giftig eingestuften Stoffen enthalten. – Abfälle, die mehr als 3 vH der Masse an einem oder mehreren gemäß Chemikalienrecht als giftig eingestuften Stoffen enthalten.
8. krebserzeugend (H7)	Das Kriterium H7 gilt als erfüllt für: – Abfälle, die mehr als 0,1 vH der Masse an einem oder mehreren gemäß Chemikalienrecht als krebserzeugend (Kategorie 1 oder Kategorie 2) eingestuften Stoffen enthalten. – Abfälle, die mehr als 1 vH der Masse an einem oder mehreren gemäß Chemikalienrecht als krebserzeugend (Kategorie 3) eingestuften Stoffen enthalten.
9. ätzend (H8)	Das Kriterium H8 gilt als erfüllt für: – Abfälle, die mehr als 1 vH der Masse an einem oder mehreren gemäß Chemikalienrecht mit R35 als ätzend zu kennzeichnenden Stoffen enthalten. – Abfälle, die mehr als 5 vH der Masse an einem oder mehreren gemäß Chemikalienrecht mit R34 als ätzend zu kennzeichnenden Stoffen enthalten.

<p>10. infektiös (H9)</p>	<p>Das Kriterium H9 gilt als erfüllt für:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– mit gefährlichen Erregern behafteten Abfall.</li> <li>– nicht desinfizierte mikrobiologische Kulturen der Risikogruppen 2, 3 und 4 gemäß Richtlinie 2000/54/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit, ABl. Nr. L 262 vom 17. Oktober 2000, S 21.</li> <li>– Abfall, der mit gemäß Tierseuchengesetz und weiterer veterinärrechtlicher Vorschriften meldepflichtigen Erregern behaftet ist.</li> <li>– Abfall, der auf Grund gemeinschaftsrechtlicher Bestimmungen als infektiös einzustufen ist.</li> </ul>								
<p>11. teratogen (H10) <sup>1)</sup></p>	<p>Das Kriterium H10 gilt als erfüllt für:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Abfälle, die mehr als 0,5 vH der Masse an einem oder mehreren gemäß Chemikalienrecht mit R60 oder R61 als fortpflanzungsgefährdend (Kategorie 1 oder Kategorie 2) eingestufen Stoffen enthalten.</li> <li>– Abfälle, die mehr als 5 vH der Masse an einem oder mehreren gemäß Chemikalienrecht mit R62 oder R63 als fortpflanzungsgefährdend (Kategorie 3) eingestufen Stoffen enthalten.</li> </ul>								
<p>12. mutagen (H11)</p>	<p>Das Kriterium H11 gilt als erfüllt für:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Abfälle, die mehr als 0,1 vH der Masse an einem oder mehreren gemäß Chemikalienrecht mit R46 als erbgutverändernd (Kategorie 1 oder Kategorie 2) eingestufen Stoffen enthalten.</li> <li>– Abfälle, die mehr als 1 vH der Masse an einem oder mehreren gemäß Chemikalienrecht mit R40 als erbgutverändernd (Kategorie 3) eingestufen Stoffen enthalten.</li> </ul>								
<p>13. Stoffe und Zubereitungen, die bei der Berührung mit Wasser, Luft oder einer Säure ein giftiges oder sehr giftiges Gas abgeben (H12)</p>	<p>Das Kriterium H12 gilt als erfüllt für:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Abfälle, deren Gehalt an bei pH 4 freisetzbaren Sulfiden und Cyaniden folgende Grenzwerte übersteigt:</li> </ul> <table style="margin-left: 20px; border: none;"> <tr> <td style="padding-right: 20px;">S<sup>2-</sup> freisetzbar</td> <td>10 000 mg/kg TM</td> </tr> <tr> <td>CN<sup>-</sup> freisetzbar</td> <td>1 000 mg/kg TM</td> </tr> </table>	S <sup>2-</sup> freisetzbar	10 000 mg/kg TM	CN <sup>-</sup> freisetzbar	1 000 mg/kg TM				
S <sup>2-</sup> freisetzbar	10 000 mg/kg TM								
CN <sup>-</sup> freisetzbar	1 000 mg/kg TM								
<p>14. Stoffe und Zubereitungen, die nach einer Beseitigung auf irgendeine Art die Entstehung eines anderen Stoffes bewirken können, zB ein Auslaugprodukt, das eine der oben genannten Eigenschaften aufweist (H13)</p>	<p>Das Kriterium H13 gilt als erfüllt für:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Abfälle, deren Gesamtgehalt an Schadstoffen die folgenden Grenzwerte übersteigt:</li> </ul> <p><b>I. Gehalte anorganisch (Königswasserauszug):</b></p> <table style="margin-left: 20px; border: none;"> <tr> <td style="padding-right: 20px;">Quecksilber</td> <td>20 mg/kg TM bzw. 3 000 mg/kg TM <sup>1)</sup></td> </tr> <tr> <td>Arsen <sup>2)</sup> <sup>3)</sup></td> <td>5 000 mg/kg TM</td> </tr> <tr> <td>Blei <sup>2)</sup> <sup>3)</sup></td> <td>10 000 mg/kg TM</td> </tr> <tr> <td>Cadmium <sup>2)</sup> <sup>3)</sup></td> <td>5 000 mg/kg TM</td> </tr> </table> <p><sup>1)</sup> gilt für verfestigte Abfälle mit schwerlöslichen sulfidischen Verbindungen  <sup>2)</sup> gilt nicht für verglaste Abfälle  <sup>3)</sup> gilt nicht für beständige Legierungen</p>	Quecksilber	20 mg/kg TM bzw. 3 000 mg/kg TM <sup>1)</sup>	Arsen <sup>2)</sup> <sup>3)</sup>	5 000 mg/kg TM	Blei <sup>2)</sup> <sup>3)</sup>	10 000 mg/kg TM	Cadmium <sup>2)</sup> <sup>3)</sup>	5 000 mg/kg TM
Quecksilber	20 mg/kg TM bzw. 3 000 mg/kg TM <sup>1)</sup>								
Arsen <sup>2)</sup> <sup>3)</sup>	5 000 mg/kg TM								
Blei <sup>2)</sup> <sup>3)</sup>	10 000 mg/kg TM								
Cadmium <sup>2)</sup> <sup>3)</sup>	5 000 mg/kg TM								

<sup>1)</sup> In der Richtlinie 92/32/EWG zur siebten Änderung der Richtlinie 67/548/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe, ABl. Nr. L 154 vom 5. Juni 1992, S 1, wurde der Begriff „fortpflanzungsgefährdend“ eingefügt. Dieser Begriff ersetzt den Begriff „teratogen“ und hat eine genauere Begriffsbestimmung, ohne dass er am Konzept etwas ändert. Daher entspricht er der Eigenschaft H10 in Anhang III der Richtlinie 91/689/EWG über gefährliche Abfälle, ABl. Nr. L 377 vom 31. Dezember 1991, S 20.

<b>II. Gehalte organisch:</b>		
PAK <sup>7)</sup>	300 mg/kg TM <sup>4)</sup>	
PCB <sup>8)</sup>	100 mg/kg TM	
PCDD/PCDF	10 000 ng TE/kg TM <sup>5)</sup>	
POX	1 000 mg/kg TM	
Summe KW (Mineralöl)	20 000 mg/kg TM <sup>6)</sup>	
BTX	500 mg/kg TM	
Phenole (freie)	10 000 mg/kg TM	
<sup>4)</sup> für teerhaltige Baustoffe gilt ein Gehalt von 50 mg/kg TM an Benzo[a]pyren und ein Gesamtgehalt von 1 000 mg/kg TM <sup>5)</sup> TE gemäß Luftreinhalteverordnung für Kesselanlagen, BGBl. Nr. 19/1989, idF BGBl. Nr. 785/1994 <sup>6)</sup> gilt nicht für Asphalt und Bitumen <sup>7)</sup> Summe der 16 PAK nach EPA: Naphthalin, Acenaphthylen, Acenaphthen, Fluoren, Phenanthren, Anthracen, Fluoranthren, Pyren, Benz(a,h)anthracen, Chrysen, Benzo(b)- und Benzo(k)fluoranthren, Benzo(a)pyren, Indeno(1,2,3-cd)pyren, Dibenz(a,h)anthracen sowie Benzo(g,h,i)perylen <sup>8)</sup> Summe der Kongenere PCB28, PCB52, PCB101, PCB118, PCB138, PCB153, PCB180		
– Abfälle, deren Eluat die folgenden Grenzwerte gemäß III. A übersteigt, sowie		
– Flüssigkeiten (Konzentrate), die die folgenden Grenzwerte gemäß III. B überschreiten:		
	<b>III.A Eluatwerte</b>	<b>III.B Gesamtgehalte</b>
Parameter		
pH-Wert	2–11,5	2–11,5
Antimon	50 mg/kg TM	5 mg/l
Arsen	50 mg/kg TM	5 mg/l
Barium	500 mg/kg TM	50 mg/l
Beryllium	5 mg/kg TM	0,5 mg/l
Bor	1 000 mg/kg TM	100 mg/l
Blei	100 mg/kg TM	10 mg/l
Cadmium	5 mg/kg TM	0,5 mg/l
Chrom gesamt	300 mg/kg TM	30 mg/l
Chrom VI	20 mg/kg TM	2 mg/l
Cobalt	100 mg/kg TM	10 mg/l
Kupfer	100 mg/kg TM	10 mg/l
Nickel	500 mg/kg TM	50 mg/l
Quecksilber	0,5 mg/kg TM	0,05 mg/l
Selen und Tellur als Summe	50 mg/kg TM	5 mg/l
Silber	50 mg/kg TM	5 mg/l
Thallium	20 mg/kg TM	2 mg/l
Vanadium	200 mg/kg TM	20 mg/l
Zink	1 000 mg/kg TM	100 mg/l
Zinn	1 000 mg/kg TM	100 mg/l
Cyanid gesamt	200 mg/kg TM	20 mg/l
Cyanid leicht freisetzbar	20 mg/kg TM	2 mg/l
S <sup>2-</sup>	200 mg/kg TM	20 mg/l
F <sup>-</sup>	500 mg/kg TM	50 mg/l
NH <sub>4</sub> <sup>+</sup>	10.000 mg/kg TM	1 000 mg/l
NO <sub>2</sub> <sup>-</sup>	1 000 mg/kg TM	100 mg/l
Summe KW (Kohlenwasserstoffe)	1 000 mg/kg TM <sup>9)</sup> <sup>10)</sup> bzw. 50 mg/kg TM <sup>9)</sup> <sup>10)</sup>	100 mg/l
PAK	1,5 mg/kg TM <sup>10)</sup>	0,15 mg/l
AOX	100 mg/kg TM	10 mg/l
Phenole (als Index)	1 000 mg/kg TM	100 mg/l
<sup>9)</sup> für Böden und Aushubmaterial gilt der Wert von 50 mg/kg TM <sup>10)</sup> Eluat zentrifugiert, nicht gefiltert		

15. ökotoxisch (H14)	Das Kriterium H14 gilt als erfüllt für: – FCKWs, HFCKWs, HFKWs, FKWs, Halone. – umweltgefährliche Stoffe gemäß Klasse 9, M6 und M7 ADR.
----------------------	---

### Untersuchung von Abfällen

Für die Beurteilung des Abfalls sind alle relevanten Informationen – insbesondere Informationen über die Art und Herkunft des Abfalls und daraus resultierende mögliche Kontaminationen; Ergebnisse vorangegangener Untersuchungen – heranzuziehen. Die Nichtberücksichtigung von Messergebnissen – auch von vorangegangenen Untersuchungen – ist nur auf Grund eines anerkannten statistischen Ausreißertestverfahrens zulässig. Soweit sich die Beurteilung auf einen wiederholt aus einem definierten Prozess anfallenden Abfall bezieht, sind die prozesstypischen Schwankungsbreiten der Abfallqualität bei der Beurteilung mit zu berücksichtigen.

Sofern nicht in den Punkten I bis III bestimmte Methoden vorgeschrieben werden, sind dem Stand der Routine-Analytik entsprechende Aufschluss- und Analysemethoden mit für die Bestimmung der jeweiligen Parameter ausreichender Genauigkeit zu verwenden. Die gewählten Bestimmungsmethoden und Nachweisgrenzen sind für jeden gemessenen Parameter zu dokumentieren. Bei der Probenvorbereitung und der Wahl der Methoden ist darauf zu achten, dass die Analysenergebnisse nicht durch Störeffekte wie Adsorption am Filtermaterial, Matrixeffekte, Interferenzen oder Querempfindlichkeiten verfälscht werden.

Die Aufschluss- und Analysemethoden sind für jeden Abfall von der die Beurteilung durchführenden Fachperson oder Fachanstalt gesondert festzulegen.

Eine erforderliche Abfalluntersuchung für die Beurteilung gefährlicher oder nicht gefährlicher Abfall hat sich auf die für den jeweiligen Abfall relevanten Kriterien gemäß Anlage 3 zu beziehen. Soweit das Zutreffen der Kriterien H1 bis H3-B nicht auf Grund der Art, Herkunft oder Zusammensetzung des Abfalls ausgeschlossen werden kann, sind diese Kriterien nach den im ADR vorgesehenen Testvorschriften zu überprüfen.

Soweit das Zutreffen der Kriterien H4, H5, H6, H7, H8, H10 und H11 nicht auf Grund der Art, Herkunft oder Zusammensetzung des Abfalls ausgeschlossen werden kann, sind die auf Grund der Art, Herkunft oder typischen Zusammensetzung des Abfalls als relevant anzusehenden, gemäß Chemikalienrecht einzustufenden Inhaltsstoffe zu bestimmen und entsprechend der Anlage 3 zu bewerten. Eine Zusammenfassung des Anhangs I (Hauptstoffliste) der Richtlinie 67/548/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe, ABl. Nr. P 196 vom 16. August 1967, S 1, in der Fassung der Richtlinie 2001/59/EG (28. Anpassungsrichtlinie), ABl. Nr. L 225 vom 21. August 2001, S 1, findet sich in der UBA-Monographie 157 (Österreichische Stoffliste).<sup>1)</sup>

Das Kriterium H9 ist jedenfalls bei als infektiös einzustufenden Fäkalien (18 02 02 gemäß Anlage 1; 13705, 13706, 13707 gemäß ÖNORM), bei Versuchstieren (18 02 02 gemäß Anlage 1; 13401 gemäß ÖNORM) und bei medizinischen Abfällen, die innerhalb und außerhalb des medizinischen Bereichs eine Gefahr darstellen (18 02 02, 18 01 03 gemäß Anlage 1; 97101 gemäß ÖNORM), als zutreffend anzusehen. Für Abfälle anderer Codes ist eine Bewertung dann notwendig, wenn auf Grund der Art oder Herkunft des Abfalls oder einer zu vermutenden Kontamination mit infektiösen Keimen ein Zutreffen des Kriteriums zu erwarten ist. Grundlage der Bewertung kann eine mikrobiologische Untersuchung, die genaue Kenntnis der Herkunft des Abfalls oder die Kenntnis über eine entsprechende Vorbehandlung (zB Autoklavierung) der Abfälle sein.

Die Kriterien H12, H13 und H14 sind auf Basis einer chemischen Analyse, welche die diesbezüglichen Parameter gemäß einer Verordnung nach § 4 Z 3 AWG 2002 umfasst, zu bewerten. Hierfür sind alle Parameter der Verordnung gemäß § 4 Z 3 AWG 2002 zu bestimmen, sofern nicht auf Grund der Kenntnis der Art, Herkunft oder Zusammensetzung des Abfalls eine Relevanz einzelner Parameter für die Bewertung des Abfalls ausgeschlossen werden kann.

#### I. Probenahme, Probenaufbereitung und Abfallbeurteilung

Die Probenahme hat gemäß ÖNORM S 2121 „Probenahme von Böden für die Durchführung einer Abfalluntersuchung“, ausgegeben am 1. Mai 2002, ÖNORM S 2123-1 „Probenahmepläne für Abfälle – Teil 1: Beprobung von Haufen“, ausgegeben am 1. November 2003, ÖNORM S 2123-2 „Probenahmepläne für Abfälle – Teil 2: Beprobung fester Abfälle aus Behältnissen und Transportfahrzeugen“, aus-

<sup>1)</sup> UBA-Monographie 157 „Österreichische Stoffliste 2001“, ausgegeben 2002, erhältlich bei der Umweltbundesamt GmbH, Spittelauer Lände 5, 1090 Wien

gegeben am 1. November 2003, ÖNORM S 2123-3 „Probenahmepläne für Abfälle – Teil 3: Beprobung fester Abfälle aus Stoffströmen“, ausgegeben am 1. November 2003 bzw. ÖNORM S 2123-4 „Probenahmepläne für Abfälle – Teil 4: Beprobung flüssiger bzw. pastöser Abfälle“, ausgegeben am 1. November 2003, zu erfolgen. Bei großstückigen Abfällen ist zu prüfen, ob die ÖNORM S 2123-5 „Probenahmepläne für Abfälle – Teil 5: Beprobung stückiger Abfälle“, ausgegeben am 1. Dezember 2003, anzuwenden ist.

Die Notwendigkeit der Mehrfachuntersuchung, das ist die getrennte Untersuchung von Feldproben, ist in Abhängigkeit vom Einzelfall zu prüfen. Zumindest die Doppelbestimmung eines Parameters aus verschiedenen Feldproben ist erforderlich, wenn bei der Untersuchung der ersten Feldprobe der Messwert 80% des Grenzwertes gemäß Anlage 3 überschreitet. Gleiches gilt für andere zuordnungsrelevante Parameter. Für die Einhaltung der Grenzwerte bei Mehrfachuntersuchungen ist der Mittelwert aus den Untersuchungen verschiedener Feldproben heranzuziehen. Sowohl bei der Entnahme der Stichproben als auch bei der Bildung der qualifizierten Stichproben und der Sammelprouben ist darauf zu achten, dass diese repräsentativ für die beprobte Abfallmenge sind. Falls erforderlich sind Konservierungsmaßnahmen zu ergreifen.

Für die Beurteilung eines Abfallstroms (vgl. Anlage 1, Punkt I.2) oder eines wiederkehrend anfallenden Abfalls aus einem definierten Prozess sind die Bestimmungen zur Festlegung der Probenanzahl der ÖNORMEN S 2123-1 bis S 2123-4 nicht anzuwenden. Es ist jedenfalls die Ausarbeitung eines eigenen Probenahmeplans im Sinne der Beispiele für grundlegende Charakterisierung des Anhangs F der ÖNORM S 2123-1 „Probenahmepläne für Abfälle – Teil 1: Beprobung von Haufen“ vorzunehmen. Dieser hat die Auswahl von geeigneten Gesamt- und Teilmengen der Abfallcharakterisierung sowie von repräsentativen Beurteilungsmengen, die Anzahl und Probemenge der Stichproben oder Einzelproben sowie die vorgesehene Vereinigung zu qualifizierten Stichproben und Sammelprouben und die Herstellung der Feld- und Laborproben zu umfassen.

Bei der Verjüngung der Probemenge ist zu gewährleisten, dass auch die verjüngte Probemenge repräsentativ für die Beurteilungsmenge ist. Die Entnahme der Stichproben, die Bildung von qualifizierten Stich- und Sammelprouben, die Verjüngung der Probemenge und Konservierungsmaßnahmen sind in einem Probenahmeprotokoll zu dokumentieren, das den Anforderungen der jeweiligen ÖNORM entspricht und vom Probenehmer unterschrieben wird.

Die Probenaufbereitung zur Herstellung von Analysenproben (von Prüfmengen) ist nach dem Stand der Technik vorzunehmen.

## **II. Aufschluss- und Auslaugmethoden**

Als Gesamtgehalte gelten die mit Königswasseraufschluss mobilisierbaren Gehalte. Zur Bestimmung der Gesamtgehalte ist die Gesamtfraktion des Abfalls, im Bedarfsfall nach Zerkleinerung, einem Säureaufschluss gemäß ÖNORM EN 13657 „Charakterisierung von Abfällen – Aufschluss zur anschließenden Bestimmung des in Königswasser löslichen Anteils an Elementen in Abfällen“, ausgegeben am 1. Dezember 2002, zu unterziehen, wobei darauf zu achten ist, dass es bei der eventuellen Bildung flüchtiger Verbindungen zu keinen Substanzverlusten der zu bestimmenden Elemente kommt. Ebenso ist darauf zu achten, dass es nicht durch Kontaminationen zu falschen positiven Ergebnissen kommt. Insbesondere bei der Bestimmung von Quecksilber ist auf mögliche Verschleppungen von Ionen zu achten.

Die Elution hat gemäß der ÖNORM S 2115 „Bestimmung der Eluierbarkeit von Abfällen mit Wasser“, ausgegeben am 1. Juli 1997, und der ÖNORM EN 12457-4 „Charakterisierung von Abfällen – Auslaugung – Übereinstimmungsuntersuchung für die Auslaugung von körnigen Abfällen und Schlämmen – Teil 4: Einstufiges Schüttelverfahren mit einem Flüssigkeits-/Feststoffverhältnis von 10 l/kg für Materialien mit einer Korngröße unter 10 mm (ohne oder mit Korngrößenreduzierung)“, ausgegeben am 1. Jänner 2003, zu erfolgen. In der Regel ist das Material in dem Zustand zu untersuchen, in dem es anfällt. Eine Zerkleinerung ist aber jedenfalls dann vorzunehmen, wenn sie für die Probenahme oder die Durchführung der Untersuchung notwendig ist oder die Korngröße des Abfalls über 10 mm liegt. Der Abfall darf nicht gemahlen werden. Das beim Zerkleinern anfallende Feinkorn ist der Probe beizumischen. Für die Bestimmung organischer Inhaltsstoffe im Eluat hat die Trennung von Feststoff und Flüssigkeit durch Zentrifugieren zu erfolgen. Dabei ist so lange zu zentrifugieren, bis ein möglichst klarer Überstand erhalten wird. Die Trübung des Zentrifugates ist nach ÖNORM EN ISO 7027 „Wasserbeschaffenheit – Bestimmung der Trübung (ISO 7027:1999)“, ausgegeben am 1. Mai 2000, zu messen und im Analysenbericht anzugeben. Die Konzentrationen der gelösten Stoffe sind im Zentrifugat nach den Verfahren der Abfall- oder Wasseranalytik zu bestimmen.

**III. Bestimmungsmethoden**

ÖNORM EN 14346 „Charakterisierung von Abfällen – Berechnung der Trockenmasse durch Bestimmung des Trockenrückstandes und des Wassergehaltes“, Normentwurf ausgegeben am 1. März 2002

ÖNORM EN 12506 „Charakterisierung von Abfällen – Analyse von Eluaten – Bestimmung von pH, As, Ba, Cd, Cl<sup>-</sup>, Co, Cr, Cr (VI), Cu, Mo, Ni, NO<sub>2</sub><sup>-</sup>, Pb, Gesamt-S, SO<sub>4</sub><sup>2-</sup>, V und Zn“, ausgegeben am 1. August 2003

ÖNORM EN 13370 „Charakterisierung von Abfällen – Chemische Analyse von Eluaten – Bestimmung von Ammonium, AOX, Leitfähigkeit, Hg, Phenolindex, TOC, leicht freisetzbarem CN<sup>-</sup>, F<sup>-</sup>“, ausgegeben am 1. August 2003

ÖNORM EN 13137 „Charakterisierung von Abfall – Bestimmung des gesamten organischen Kohlenstoffs (TOC) in Abfall, Schlämmen und Sedimenten“, ausgegeben am 1. Dezember 2001

ÖNORM EN 14039 „Charakterisierung von Abfällen – Bestimmung des Gehaltes an Kohlenwasserstoffen von C<sub>10</sub> bis C<sub>40</sub> mittels Gaschromatographie“, Normentwurf ausgegeben am 1. Dezember 2000

ÖNORM L 1200 „Bestimmung von polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) in Böden, Klärschlämmen und Komposten“, ausgegeben am 1. Jänner 2003

ÖNORM EN 1485 „Wasserbeschaffenheit – Bestimmung adsorbierbarer organisch gebundener Halogene (AOX)“, ausgegeben am 1. November 1996

**Anlage 5****ÖNORM S 2100 „Abfallkatalog“**

Es gelten die Schlüsselnummern, Bezeichnungen und Hinweise des Punktes 4 der ÖNORM S 2100 „Abfallkatalog“, ausgegeben am 1. September 1997, sowie der ÖNORM S 2100/AC 1 „Abfallkatalog (Berichtigung)“, ausgegeben am 1. Jänner 1998, erhältlich beim Österreichischen Normungsinstitut, Heinestraße 38, 1020 Wien, mit folgenden Zuordnungskriterien, Abänderungen und Ergänzungen:

**I. Allgemeine Zuordnungskriterien****1. Zuordnung**

Die Zuordnung eines Abfalls hat zu jener Abfallart zu erfolgen, die den Abfall in seiner Gesamtheit am besten beschreibt. Hierbei sind die Herkunft sowie sämtliche stoffliche Eigenschaften des Abfalls einschließlich möglicher gefahrenrelevanter Eigenschaften zu berücksichtigen. Es muss die konkretest mögliche Abfallbezeichnung einschließlich einer allfälligen Spezifizierung gemäß § 3 Z 3 lit. b und c verwendet werden. Sonstige Spezifizierungen gemäß § 3 Z 3 lit. a müssen nur dann verwendet werden, wenn diese Unterteilung im Materienrecht oder in einem Bescheid vorgesehen ist. Eine freiwillige Verwendung ist möglich.

Ist für die Zuordnung eines Abfalls die Kenntnis der chemischen Zusammensetzung erforderlich, so ist diese durch eine sachverständige Beurteilung auf Basis einer chemischen Analyse der relevanten Parameter nachzuweisen. Die für die Zuordnung notwendigen Beurteilungsgrundlagen, wie zB die sachverständige Beurteilung, der Analysenbericht, das Probenahmeprotokoll oder eine Prozessbeschreibung einschließlich der Einsatzstoffe für Abfälle, die in einem gleichbleibenden Prozess anfallen, sind Teil der Aufzeichnungen betreffend die Abfallart.

**2. Kontaminierte Abfälle und Spiegeleinträge**

Für die Differenzierung zwischen Abfällen mit gefährlichen Inhaltsstoffen und Abfällen ohne gefährliche Inhaltsstoffe sind die gefahrenrelevanten Eigenschaften gemäß Anlage 3 heranzuziehen. Im Falle von Spiegeleinträgen, bei denen nicht bereits durch die Abfallbezeichnung eine eindeutige Zuordnung vorgegeben ist, ist eine Zuordnung zu einem gefährlichen Eintrag vorzunehmen, sofern nicht auf Grund der Entstehung oder der Art des Abfalls zuverlässig angenommen werden kann, dass keine gefahrenrelevante Eigenschaft zutrifft.

**II. Besondere Zuordnungskriterien****1. Aushubmaterial****1.1 Gefährliches Aushubmaterial**

Aushubmaterial, das gefährlichen Abfall darstellt, ist je nach Art der vermuteten Verunreinigung und der Herkunft der entsprechenden Abfallart des Abfallkataloges zuzuordnen, wie insbesondere 31423 „ölverunreinigte Böden“, 54504 „rohölverunreinigtes Erdreich, Aushub- und Abbruchmaterial“, 54502 „Bohrspülung und Bohrklein, rohölkontaminiert“, 54503 „rohölhaltiger Schlamm“, 31424 „sonstige verunreinigte Böden“ oder 31441 „Bauschutt und/oder Brandschutt mit schädlichen Verunreinigungen“. Im Zweifelsfall ist das Aushubmaterial der Schlüssel-Nummer 31424 „sonstige verunreinigte Böden“ zuzuordnen.

Wird anhand einer chemischen Analyse nachträglich festgestellt, dass Aushubmaterial so kontaminiert ist, dass zumindest eine gefahrenrelevante Eigenschaft zutrifft, so ist dieser Abfall je nach Art der Kontamination und der Herkunft der entsprechenden Abfallart des Abfallkataloges zuzuordnen, wie insbesondere 31423 „ölverunreinigte Böden“, 54504 „rohölverunreinigtes Erdreich, Aushub- und Abbruchmaterial“, 54503 „rohölhaltiger Schlamm“, 31424 „sonstige verunreinigte Böden“ oder 31441 „Bauschutt und/oder Brandschutt mit schädlichen Verunreinigungen“.

**1.2 Nicht gefährliches oder ausgestuftes Aushubmaterial**

Nicht gefährliches Aushubmaterial ist je nach Herkunft, Stoffeigenschaften, vorgesehenem Verwertungs- oder Beseitigungsverfahren und Analyseergebnissen der entsprechenden Abfallart des Abfallverzeichnis zuzuordnen.

**1.2.1 Nicht gefährliches oder ausgestuftes Bodenaushubmaterial**

Nicht gefährliches oder ausgestuftes Bodenaushubmaterial, zB von Baustellen, ist der Schlüssel-Nummer 31411 „Bodenaushub“ zuzuordnen. Die nachfolgenden Spezifizierungen sind zu verwenden:

## a) Spezifizierungen zur Verwertung

Spezifizierung		Zuordnungsregel
29	Bodenaushubmaterial mit Hintergrundbelastung	Mindestanforderung unter Sonderbestimmungen (entsprechend Kapitel 3.19.1.1.e des Teilbandes „Leitlinien zur Abfallverbringung und Behandlungsgrundsätze“ des Bundes-Abfallwirtschaftsplans 2001)
30	Klasse A1	Eine Zuordnung zur Spezifizierung 30 – und somit die detaillierteren Untersuchungen hinsichtlich der Einhaltung der Anforderungen der „Klasse A1“ – ist nur erforderlich für die Verwertung in landwirtschaftlichen Rekultivierungsschichten.
31	Klasse A2	Allgemeine Verwertungskategorie – bei Einhaltung der Anforderungen der „Klasse A2“ kann der Bodenaushub für Verfüllungen und nicht-landwirtschaftliche Rekultivierungsschichten verwendet werden.
32	Klasse A2G	Eine Zuordnung zur Spezifizierung 32 – und somit die Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen der „Klasse A2G“ – ist nur erforderlich für die Verwertung im Grundwasserschwankungsbereich.

## b) Spezifizierungen zur Beseitigung

Spezifizierung		Zuordnungsregel
29	Bodenaushubmaterial mit Hintergrundbelastung	Bodenaushubmaterial, das die Anforderungen des Kapitels 3.19.1.1.e des Teilbandes „Leitlinien zur Abfallverbringung und Behandlungsgrundsätze“ des Bundes-Abfallwirtschaftsplans 2001, erfüllt.
33	Baurestmassenqualität	Erdaushub einschließlich Bodenaushubmaterial, der die Qualitätsanforderungen gemäß einer Verordnung nach § 65 Abs. 1 AWG 2002 für die Deponierung von Baurestmassen auf einer Deponie für Inertabfälle gemäß der Richtlinie 1999/31/EG über Abfalldeponien, ABl. Nr. L 182 vom 16. Juli 1999, S 1, einhält.
36	Bodenaushubmaterial sowie ausgehobenes Schüttmaterial, KW-verunreinigt, nicht gefährlich	Erdaushub einschließlich Bodenaushubmaterial sowie ausgehobenes Schüttmaterial, der zur Ablagerung auf Massenabfall- oder Reststoffdeponie geeignet ist.
37	Bodenaushubmaterial sowie ausgehobenes Schüttmaterial, sonstig verunreinigt, nicht gefährlich	Erdaushub einschließlich Bodenaushubmaterial sowie ausgehobenes Schüttmaterial, der zur Ablagerung auf Massenabfall- oder Reststoffdeponie geeignet ist.

Zur Konkretisierung der Spezifizierungen 29, 30, 31 und 32 ist der Teilband „Leitlinien zur Abfallverbringung und Behandlungsgrundsätze“ des Bundes-Abfallwirtschaftsplans 2001, Kapitel 3.19, heranzuziehen, wobei für die Spezifizierung 29 die Tabellen 17 und 18 gelten.

Ist auf Grund der Kenntnis der Herkunft des Bodenaushubs eines Standortes (insbesondere der Vornutzung und der lokalen Belastungssituation unter Einbeziehung früherer Immissionssituationen) und der

visuellen Kontrolle beim Aushub keine Verunreinigung zu vermuten, so kann dieser Bodenaushub auch ohne analytische Beurteilung der Spezifizierung 33 „Baurestmassenqualität“ zugeordnet werden.

Für Kleinmengen von Bodenaushub eines Standortes gemäß Teilband „Leitlinien zur Abfallverbringung und Behandlungsgrundsätze“ des Bundes-Abfallwirtschaftsplans 2001, Kapitel 3.19.1.1.c sind keine Analyseergebnisse für die Zuordnung erforderlich; in diesem Fall ist nur eine Zuordnung zu den Spezifizierungen 29 „Bodenaushubmaterial mit Hintergrundbelastung“ oder 31 „Klasse A2“ zulässig.

### 1.2.2 Aushubmaterial mit mehr als fünf Volumsprozent Baurestmassen

Nicht gefährliches Aushubmaterial mit mehr als fünf Volumsprozent Baurestmassen ist der Schlüssel-Nummer 31411 „Bodenaushub“ mit der Spezifizierung 33 „Baurestmassenqualität“ zuzuordnen.

Nicht gefährliches Aushubmaterial mit mehr als 50 Volumsprozent Baurestmassen ist der Schlüssel-Nummer 31409 „Bauschutt und/oder Brandschutt (keine Baustellenabfälle)“ zuzuordnen.

Nicht gefährliches Aushubmaterial von bautechnischen Schichten wie Rollierung, Frostkoffer, Drainageschicht – das ist Material, das nicht von im Wesentlichen natürlich gewachsenem Boden oder Untergrund stammt, sondern entsprechend technischen Anforderungen wie zB einer bestimmten Sieblinie hergestellt wurde – ist der Schlüssel-Nummer 31411 „Bodenaushub“ und in Abhängigkeit vom Gehalt an bodenfremden Bestandteilen einer der beiden folgenden Spezifizierungen zuzuordnen:

34 „technisches Schüttmaterial, das weniger als 5 Vol-% bodenfremde Bestandteile enthält“

35 „technisches Schüttmaterial, auch wenn dieses mehr als 5 Vol-% bodenfremde Bestandteile enthält“

## 2. Verpackungen

Bei Verpackungen sind solche mit Restinhalten und restentleerte Verpackungen zu unterscheiden. Unter Restentleerung ist die ordnungsgemäße Entleerung (wie rieselfrei, pinselrein, spachtelrein) bis auf unvermeidbare Rückstände von Füllgütern, jedoch ohne zusätzliche Maßnahmen (wie zB Erwärmen), zu verstehen. Eine Restentleerung ist gegeben, wenn bei einem Entleerungsversuch, wie zB Stürzen des Gebindes, bis auf einzelne Tropfen oder Körner kein Füllgut mehr austritt. Unter Restentleerung ist keine Reinigung zu verstehen.

### 2.1 Verpackungen mit Restinhalten

Nicht restentleerte Gebinde von gemäß Chemikalienrecht als gesundheitsschädlich, ätzend, reizend, leicht entzündlich, entzündlich oder mit dem Hinweis „darf nicht über den Hausmüll entsorgt werden“ zu kennzeichnenden Stoffen und Zubereitungen sind der stofflich entsprechenden Schlüssel-Nummer für Gebinde oder Verpackungen mit gefährlichen oder schädlichen Restinhalten wie folgt zuzuordnen:

Schlüssel-Nummer	Bezeichnung	Hinweise
18714	Verpackungsmaterial mit schädlichen Verunreinigungen oder Restinhalten, vorwiegend organisch	g
18715	Verpackungsmaterial mit schädlichen Verunreinigungen oder Restinhalten, vorwiegend anorganisch	g
35106	Eisenmetalleballagen und -behältnisse mit gefährlichen Restinhalten	g
35327	NE-Metalleballagen und -behältnisse mit gefährlichen Restinhalten	g
54929	gebrauchte Ölgebände	g
57127	Kunststoffballagen und -behältnisse mit gefährlichen Restinhalten (auch Tonercartridges mit gefährlichen Inhaltsstoffen)	g
58203	textiles Verpackungsmaterial mit anwendungsspezifischen schädlichen Beimengungen, vorwiegend organisch	g
58204	textiles Verpackungsmaterial mit anwendungsspezifischen schädlichen Beimengungen, vorwiegend anorganisch	g

### 2.2 Restentleerte Verpackungen

Restentleerte Gebinde von gemäß Chemikalienrecht mit einem Totenkopf oder dem Gefahrensymbol „E – Explosionsgefährlich“ zu kennzeichnenden Stoffen und Zubereitungen sind der stofflich entspre-

chenden Schlüssel-Nummer für Gebinde oder Verpackungen mit gefährlichen oder schädlichen Restinhalten zuzuordnen.

### 3. Gefährlich kontaminierte Abfälle

Ist ein Abfall, der gefährliche Stoffe gemäß dieser Verordnung in einem Ausmaß enthält oder mit solchen vermischt ist, dass mit einer einfachen Beurteilung nicht ausgeschlossen werden kann, dass eine gefahrenrelevante Eigenschaft gemäß Anlage 3 zutrifft, entsprechend den Zuordnungskriterien nur einer Schlüssel-Nummer für nicht gefährliche Abfälle zuzuordnen (dh. es existiert keine zutreffende, gefährliche Schlüssel-Nummer), ist als Spezifizierung 77 „gefährlich kontaminiert“ anzugeben. Soweit im Zuge eines Ausstufungsverfahrens der Nachweis der Nichtgefährlichkeit erbracht wird, hat die Spezifizierung 77 „gefährlich kontaminiert“ zu entfallen.

### 4. Eisenbahnschwellen und ölimprägniertes Holz

Abfälle und Bearbeitungsrückstände der Schlüssel-Nummern 17207 und 17209, die gefahrenrelevante Eigenschaften aufweisen, sind der Schlüssel-Nummer 17213 zuzuordnen.

### 5. Verfestigte Abfälle

Ein verfestigter Abfall ist der Abfallart des ursprünglichen Abfalls zuzuordnen (Ausnahme zementverfestigte Asbestabfälle – für diese existiert eine eigene Schlüssel-Nummer). Als Spezifizierung ist 91 „verfestigt“ anzugeben.

Werden mehrere Abfälle gemeinsam verfestigt, so erfolgt die Zuordnung zum überwiegenden, den Charakter der Mischung bestimmenden, Abfall. Werden zB NE-metallhaltige Stäube der Schlüssel-Nummer 35217 und FE-metallhaltige Stäube der Schlüssel-Nummer 31223 gemeinsam verfestigt, so wird die Mischung abhängig vom Verhältnis NE-Metall zu FE-Metall in der Abfallmischung einer der beiden Schlüssel-Nummern zugeordnet. Werden beispielsweise verschiedene Galvanikschlämme gemeinsam verfestigt, so ist die Mischung der unspezifischeren Schlüssel-Nummer 51112 „sonstige Galvanikschlämme“ zuzuordnen.

### III. Punkt 4 der ÖNORM S 2100 gilt mit folgenden Änderungen und Ergänzungen:

Schlüssel-Nummer	Sp	Bezeichnung	Spezifizierung	Hinweise
31411	29	Bodenaushub	Bodenaushubmaterial mit Hintergrundbelastung <sup>1)</sup>	
31411	30	Bodenaushub	Klasse A1 <sup>2)</sup>	nur erforderlich für landwirtschaftliche Verwertung
31411	31	Bodenaushub	Klasse A2 <sup>2)</sup>	
31411	32	Bodenaushub	Klasse A2G <sup>2)</sup>	
31411	33	Bodenaushub	Baurestmassenqualität <sup>3)</sup>	
31411	34	Bodenaushub	technisches Schüttmaterial, das weniger als 5 Vol-% bodenfremde Bestandteile enthält	
31411	35	Bodenaushub	technisches Schüttmaterial, auch wenn dieses mehr als 5 Vol-% bodenfremde Bestandteile enthält	

<sup>1)</sup> Qualität entsprechend dem Teilband „Leitlinien zur Abfallverbringung und Behandlungsgrundsätze“ des Bundes-Abfallwirtschaftsplans 2001, Kapitel 3.19.1.1.e

<sup>2)</sup> entsprechend dem Teilband „Leitlinien zur Abfallverbringung und Behandlungsgrundsätze“ des Bundes-Abfallwirtschaftsplans 2001, Kapitel 3.19.1

<sup>3)</sup> entsprechend den Qualitätsanforderungen gemäß einer Verordnung nach § 65 Abs. 1 AWG 2002 für die Deponierung von Baurestmassen auf einer Deponie für Inertabfälle gemäß der Richtlinie 1999/31/EG über Abfalldeponien, ABl. Nr. L 182 vom 16. Juli 1999, S 1

Schlüssel-Nummer	Sp	Bezeichnung	Spezifizierung	Hinweise
31423		ölverunreinigte Böden		g
31423	36	ölverunreinigte Böden	Bodenaushubmaterial sowie ausgehobenes Schüttmaterial, KW-verunreinigt, nicht gefährlich	
31424		sonstige verunreinigte Böden		g
31424	37	sonstige verunreinigte Böden	Bodenaushubmaterial sowie ausgehobenes Schüttmaterial, sonstig verunreinigt, nicht gefährlich	
31472		kulturfähige Erde, Typ E2, Klasse A1		für eine weitgehend uneingeschränkte Verwertung, auch in der Landwirtschaft, hergestellt aus zumindest 80 Masse-% „mittelschwerem“ oder „schwerem“ Boden <sup>4)</sup> )
31473		kulturfähige Erde, Typ E2, Klasse A2		zur Verwertung für Untergrundverfüllungen und in nichtlandwirtschaftlichen Bereichen, hergestellt aus zumindest 80 Masse-% „mittelschwerem“ oder „schwerem“ Boden <sup>4)</sup> )
31474		kulturfähige Erde, Typ E3, Klasse A1		für eine weitgehend uneingeschränkte Verwertung, auch in der Landwirtschaft, hergestellt aus weniger als 80 Masse-% Bodenaushubmaterial oder aus „leichtem“ Boden <sup>4)</sup> )
31475		kulturfähige Erde, Typ E3, Klasse A2		zur Verwertung für Untergrundverfüllungen und in nichtlandwirtschaftlichen Bereichen, hergestellt aus weniger als 80 Masse-% Bodenaushubmaterial oder aus „leichtem“ Boden <sup>4)</sup> )

<sup>4)</sup> entsprechend dem Teilband „Leitlinien zur Abfallverbringung und Behandlungsgrundsätze“ des Bundes-Abfallwirtschaftsplans 2001, Kapitel 3.19.2

Schlüssel- Nummer	Sp	Bezeichnung	Spezifizierung	Hinweise
35210		Bildröhren (nach dem Prinzip der Kathodenstrahlröhre)		g
57802		Filterstäube aus Shredderanlagen		
57802	21	Filterstäube aus Shredderanlagen	Shredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten	g
91703		Komposte		hergestellt nicht nach Kompostverordnung, BGBl. II Nr. 292/2001
95301		Sickerwasser aus Abfalldeponien		
95301	11	Sickerwasser aus Abfalldeponien	mit gefährlichen Inhaltsstoffen	g

Die Anmerkung \*) zur Schlüssel-Nummer 12601 „Schmier- und Hydrauliköle, mineralölfrei“ und die Fußnote 4 in Punkt 4 (Abfallkatalog) der ÖNORM S 2100 gelten nicht.

Die Schlüssel-Nummern 31412 „Asbestzement“ und 31413 „Asbestzementstäube“ gelten mit dem Inkraft-Treten einer Verordnung gemäß § 65 Abs. 1 AWG 2002 als gefährlich, mit der Punkt 2.2.3 des Anhangs der Entscheidung 2003/33/EG zur Festlegung von Kriterien und Verfahren für die Annahme von Abfällen auf Abfalldeponien gemäß Artikel 16 und Anhang II der Richtlinie 1999/31/EG, ABl. Nr. L 11 vom 16. Jänner 2003, S 27, umgesetzt wird, spätestens aber mit 16. Juli 2005.